

StB

Ausgabe **A**

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

13. JAHRGANG

BERLIN, DEZEMBER 1937

NUMMER 9

INHALT:

Abhandlungen

Strafrechtspflege und Fürsorge im Kampf gegen die Asozialen. Von Direktor Georg Steigertahl	461
Zusammenwirken der Versorgungsbehörden mit den Behörden der sozialen Fürsorge. Von Oberregierungsrat Köster	467
Können Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene heute noch Versorgungsansprüche erheben? Von Oberregierungsrat Köster	468
Grundsteuerfreie Wohnstätten für Minderbemittelte. Von Dr. Wuth	470
Befreiung von der Rundfunkgebühr. Von Stadtrat a. D. Zengerling	471
Die fürsorgerechtlichen Auswirkungen des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen. Von Regierungsrat Dr. v. Rozycki	475
Die offene Fürsorge im Vierteljahr April bis Juni 1937	479

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Mitarbeit der Frau in der NSV. — Arbeitsbericht der Sozialen Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätsklinken	481
---	-----

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Stellung der Gemeinden im Aufbau der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege — Findelkinder	435
--	-----

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens — Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen — Neuregelung der Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr — Zwölfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung — Maßnahmen der Gemeinden zur Förderung der Leibesübungen — Unterstützung von Kriegerwaisen	437
--	-----

Umschau

Heil- und Pflegepersonal — Verbesserungen in der Rentenversicherung — Freiwillige Krankenpflege — Deutsche Arbeiterzentrale	492
---	-----

Aus Zeitschriften und Büchern

Die Sozialpolitik des Faschismus — Buchbesprechungen	494
--	-----

Zeitschriften-Bibliographie

	498
--	-----

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht

	108a
--	------



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstraße 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

In 3., neubearbeiteter Auflage erscheint in Lieferungen:

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

Herausgegeben von Hermann Althaus, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt, und Dr. Werner Betcke, Wissenschaftlicher Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Mit einem Geleitwort von Erich Hilgenfeldt, Hauptamtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP, Hauptamt für Volkswohlfahrt. 8—9 Lieferungen von je etwa 80 Seiten, Preis der Lieferung . . . 4.00 RM
Vorzugspreis für die Gliederungen der NSV 3.20 RM

Hauptamtsleiter Hilgenfeldt

sagt in seinem Geleitwort zu dieser neuen Auflage des Handwörterbuches: „Das große Heer der beruflichen und freiwilligen Helfer am Werke völkischer Wohlfahrtspflege soll durch die 3. Auflage dieses Handwörterbuches einen Überblick erhalten über den gegenwärtigen Stand aller Zweige der deutschen Wohlfahrtspflege und über die Auswirkung nationalsozialistischer Grundsätze in diesem Arbeitsbereich.“

Ausführlicher Prospekt in diesem Heft. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

13. JAHRGANG

BERLIN, DEZEMBER 1937

NUMMER 9

Strafrechtspflege und Fürsorge im Kampf gegen die Asozialen.

Von Direktor Georg Steigertahl, Hamburg.

Der Kampf gegen die asozialen und sozial schwierigen Menschen, der seit der Machtübernahme die Kreise der Fürsorge lebhaft beschäftigt und das Verlangen nach einem fürsorgerechtlichen Bewahrungsgesetz überall neu belebt hat, veranlaßt jetzt auch in der Strafrechtspflege häufige Diskussionen, die ihren Niederschlag in drei kürzlich bekanntgewordenen Arbeiten fanden: „Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft — Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen“ heißt eine Broschüre des Dr. Robert Meixner, die 1936 in der Verlagsanstalt Lechte, Emsdetten (Westf.) erschienen ist. In der Reihe der rechtsvergleichenden Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. E. Schwinge-Marburg¹⁾ ist als Heft 7 erschienen: „Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßregeln des neuen Staats“ von Dr. jur. Gunther Hartmann-Halle a. d. S. Heft 8 der gleichen Reihe stammt von Dr. jur. Willi-Kurt Schmidt und behandelt: „Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehung zum Strafrecht.“ Alle drei Arbeiten verdienen die Beachtung der Fachkreise schon deshalb, weil sie von der Praxis stark beeinflusst wurden, auch aufschlußreiche Zusammenstellungen und Antworten auf Fragebogen hin enthalten. Sie sollen uns heute als Anregung dienen, das Asozialenproblem von der Schau der Strafrechtspflege aus zu überdenken und die von ihr erhobenen Forderungen vom Standpunkt der Fürsorge kritisch zu würdigen.

Die letzten größeren Arbeiten über das Arbeitshaus stammen aus der Nachkriegszeit; sie behandeln also noch die korrektionelle Nachhaft unter landespolizeilicher Verantwortung. Eine eingehende Darstellung der Verhältnisse in den Arbeitshäusern nach der Bekanntgabe des Gesetzes vom 24. 11. 1933 gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung fehlte bisher; um so erfreulicher ist die Veröffentlichung Meixners, die sich auf das Studium einer reichhaltigen Literatur stützt, darüber hinaus aber Umfragen verwendet, die von den Leitern der deutschen Arbeitshäuser beantwortet wurden. Daß Meixner auch die Fürsorgeliteratur studiert hat und Wanderfürsorge, Be-

¹⁾ Verlag Ludwig Röhrscheid, Bonn a. Rh.

wahrung und Trinkerfürsorge in seinen Betrachtungskreis einbezieht, macht uns seine Broschüre besonders wertvoll. — Was wir von den Arbeitshäusern erfahren, ist allerdings nicht gerade erhebend. Mag sein, daß Meixner hier und da in seinen Ansprüchen etwas zu weit geht, jedenfalls steht fest:

1. daß die Arbeitshäuser zum großen Teil sich von fürsorgerischen Strebungen frei gemacht und in den letzten Jahren wieder mehr den Zuchthäusern als den Strafanstalten — von Jugendstrafgefängnissen ganz zu schweigen — angeglichen haben;
2. daß die Arbeitshäuser ihre Aufgabe vorwiegend im „Sichern“, nicht im „Bessern“ sehen;
3. daß in den einzelnen Teilen Deutschlands recht unterschiedliche Vollzugsmethoden anzutreffen sind;
4. daß die Abneigung der Richterschaft, den § 42 d StGB. anzuwenden, fortbesteht. (Die Gesamtzahl der Korrigenden ist zwar in den Jahren 1932 bis 1934 von 1682 auf 4089 gestiegen, im Hinblick auf die grundlegende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und der nationalsozialistischen Grundauffassung über das Asozialenproblem ist sie aber auffallend niedrig geblieben.)

Es ist keine Frage, die Einweisung in das Arbeitshaus begegnet allen möglichen Hemmungen, und die Annahme ist berechtigt, daß sie durch die Unzulänglichkeiten der Arbeitshausmethoden auch heute noch fortbestehen. Wenn ein verantwortungsbewußter Richter entscheiden soll, ob ein Asozialer, der noch nicht völlig dem Typ des „verwahrlosten, alten Krippensetzers“ gleicht, dem Arbeitshaus überwiesen werden soll oder nicht, so werden bei dem Entschluß stark die Gefühlsmomente mitsprechen; und die Abneigung gegen eine Arbeitshausüberweisung wächst, wenn bekannt wird, daß das zuständige Arbeitshaus ein primitives Strafgefängnis ist, daß die Insassen 11 Stunden und länger unbeaufsichtigt im Gemeinschafts-Schlafsaal hausen, daß eine stationsweise Aufteilung der Insassen fehlt, daß Fürsorge und Unterricht als überholte Phantastereien angesehen werden usf. Meixner fordert nicht nur Fürsorge, sondern auch nachgehende Fürsorge bei den Entlassenen; er fordert weltanschaulichen Unterricht und Freizeitgestaltung unter besonderer Berücksichtigung des musikalischen Elementes; er fordert Klassifizierung der Untergebrachten als unerläßliche Voraussetzung für jede Erziehungsarbeit, und er fordert Lösung vom Strafgedanken. Aus diesem Grunde tritt er auch dafür ein, daß in Zukunft die Angliederung einer Besserungs- oder Sicherungsanstalt an eine Strafanstalt ausdrücklich ausgeschlossen sein soll. Das bestehende Verhältnis von Beamten zu den Untergebrachten wird bemängelt; ein anderer Ton den Insassen gegenüber, eine persönlichere Atmosphäre als in der Strafanstalt scheint Dr. Meixner unumgänglich notwendig zu sein. „Der Beamte darf sich nicht als Gefangenenwächter, er muß sich als Fürsorger betrachten, als Helfer zur Gewinnung einer unabhängigen Lebensbahn. Auch in der Freizeit muß sich der Beamte mit dem Untergebrachten beschäftigen.“ — Auf Grund einer eingehenden Untersuchung der asozialen Insassenschaft kommt Meixner zu dem Schluß, daß eine entschiedene Bekämpfung von Arbeitsscheu und Liederlichkeit bei den jüngeren Leuten einzusetzen hat. Den Gerichten wirft er vor, daß die erstmalige Einweisung fast stets zu spät erfolgt, auch heute noch.

Abschließend kommt Meixner zu der Forderung, die Aufgaben des Arbeitshauses aufzuspalten und für die Maßnahmen der Besserung eine Arbeitserziehungsanstalt zu schaffen, für die Sicherung schwieriger asozialer Personen eine Verwahrungsanstalt und für die Bewahrung besserungsunfähiger, harmloser oder alter Elemente eine Bewahrungsanstalt. Eine räumliche Trennung dieser einzelnen Anstaltstypen erscheint ihm dabei unerläßlich; denn „jede der drei Anstalten hat ihre Spezialaufgaben; für Vollzugsbeamte wäre es sehr schwierig oder gar unmöglich, wenn sie bei verschiedenen Abteilungen innerhalb der gleichen Anstalt hier diese und dort jene Aufgabe berücksichtigen müßten. Nach Verstaatlichung der preußischen Anstalten müßten alle bestehenden deutschen Arbeits-

häuser je nach Bedarf zu Arbeiterziehungsanstalten, Verwahranstalten oder Bewahranstalten umgestaltet werden.“

Unserer Auffassung nach geht Meixner hier zu weit; ihm scheinen die großen Vorzüge einer „Sammelanstalt“, die bei einheitlicher Organisation und einheitlicher Wirtschaftsführung in mehrere — oft räumlich getrennte — Abteilungen aufgegliedert ist, unbekannt zu sein. Heute mehr als je sollen die arbeitsfähigen Insassen im Interesse der arbeitsunfähigen in Anstaltsküche, Wäscherei, Landwirtschaft und Handwerk beschäftigt werden, um die Kosten der Unterbringung für beide Teile zu senken, ohne die freie Wirtschaft zu stören. Außerdem würden bei der Abgrenzung des Personenkreises für die einzelnen fernliegenden, getrennt verwalteten Institute unnötige Schwierigkeiten entstehen, und schließlich würden die Beziehungen zwischen Richterschaft und fernegelegenen Anstalten recht dürftig sein und aus finanziellen Gründen nicht wachsen, sondern immer schwächer werden. Im nationalsozialistischen Staate muß aber gerade auf die Pflege derartiger organischer Zusammenhänge, die das Reichsgesetz vom 24. 11. 1933 in jeder Beziehung fördert, ganz besonders geachtet werden. Deshalb kann vom Standpunkt der Fürsorge aus auch nicht gebilligt werden, daß, um die Bekämpfung der Asozialen zu vereinheitlichen, die Einweisungsbefugnis der Verwaltungsbehörden für Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige nach dem Fürsorgerecht beseitigt wird. § 20 FV. und das künftige Bewahrungsgesetz haben sich in der Praxis als notwendige Handhabe der Fürsorgeorgane gegen die Schmarotzer der Fürsorge ergeben, und sie gehören so dicht an den Frontbetrieb der Fürsorge heran wie nur irgend möglich. Die Strafrechtspflege steht den Bedürfnissen der Fürsorge doch zu fern, als daß sie die Rolle des nicht nur vom Tatbestand ausgehenden, sondern vom Gefühle beherrschten patriarchalischen Zuchtmeisters übernehmen könnte, den die Fürsorge nötig hat, wenn sie nicht zum Spielball der asozialen Elemente werden will. —

In „Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßnahmen des neuen Staates von Hartmann werden anfangs die geltenden und geplanten Kampfmittel gegen die seelisch abnormen Asozialen — also besonders das Gesetz über Maßnahmen der Sicherung und Besserung und das zukünftige Bewahrungsgesetz — behandelt; in dem 2. uns besonders interessierenden Teile werden dann die verbrechensverhütenden Aufgaben der Entmündigung geschildert. Hartmann kommt in einer systematischen Untersuchung zu der Feststellung, daß die Entmündigung gemäß § 6 BGB. „einerseits eine Schutzmaßnahme im Interesse des Entmündigten“ und andererseits eine Schutzmaßnahme im Interesse der Allgemeinheit ist, und zwar „eine der Allgemeinheit dienende fürsorgerische Maßnahme“. Sie ist nicht Strafe, denn sie ist ihrem Wesen nach nicht Sühne für schuldhaftes Tun; sie steht vielmehr den Sicherungsmaßnahmen des neuen Staates, der Unfruchtbarmachung und den Maßnahmen der Besserung nahe. Hartmann macht darauf aufmerksam, daß die von ihm vertretene Auffassung von der sozialen Funktion der Entmündigung ihre letzte Rechtfertigung in dem Gemeinschaftsdenken der Gegenwart als der Quelle für eine rechtsschöpferische Auslegung des geltenden Rechts findet. Er verweist auf das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907, in dem der Entmündigungsgedanke bereits im fürsorgerischen Sinne weitergeführt worden ist. Rümelin hat bemerkenswerterweise 1908 geschrieben: „Es ist interessant zu beobachten, in welchem Umfang in der Schweiz bei aller Betonung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers ein bevormundendes und erzieherisches Eingreifen der Staatsgewalt ertragen wird.“ Hartmann fordert, diesen Geist des Schweizer Entmündigungsrechtes für die Betrachtung des deutschen Rechtes fruchtbar zu machen; im bisherigen Schrifttum fehle eine solche Rechtsvergleichung fast völlig.

Da Hartmann sich über die Auswertung des Entmündigungsparagraphen als Bewahrungsparagraphen in Hamburg eingehend informiert hat, ist ihm klar, daß praktische Erfolge nur aufgebaut werden können auf:

1. einer fürsorgerisch orientierten Richterschaft,
2. auf sozialerfahrenen Psychiatern,

3. auf der Einrichtung von Sammelvormundschaften,
4. auf einer großzügigen Regelung der Kostenfrage und
5. auf geeigneten Anstalten.

Er stellt als Ergebnis seiner Untersuchungen unter anderem fest: „Für die Durchführung der Entmündigung als Fürsorgemaßnahme im Interesse der Allgemeinheit erscheint die berufsmäßig ausgeübte Sammelvormundschaft als die beste Lösung der Vormundschaftsfrage. Sie ist weiterhin zweckmäßig als Amtsvormundschaft an bestehende Fürsorgebehörden anzugliedern. Das ermöglicht einmal eine befriedigende Lösung der Kostenfrage und gibt ferner der Fürsorgebehörde mindestens ein mittelbares Einwirkungsrecht auf die Behandlung der fraglichen Persönlichkeiten.“ Ferner wird festgestellt, daß nur durch ein Zusammenwirken aller beteiligten Stellen eine befriedigende Durchführung der Entmündigung möglich ist und daß dem Gerichte hierbei eine entscheidende Rolle zufalle. Der Vormundschaftsrichter hat nach § 1837 BGB. die Aufsicht über die Führung der Vormundschaft, die auch dann nicht entbehrt werden kann, wenn sie ausgeübt wird von einem amtlichen Berufsvormund. — Bei der Darstellung der Befugnisse des Vormunds weist Hartmann besonders darauf hin, daß das Gesetz ihm einen weiten Ermessensspielraum gewährt; denn er ist innerhalb der durch den Zweck der Vormundschaft gezogenen Grenze in der Wahl seiner Maßnahmen frei und nicht an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gebunden. Hartmann fordert, daß die reine Rechtsaufsicht des Vormundschaftsgerichtes durch eine Sachaufsicht ergänzt werde, ohne daß aber die Tätigkeit des Vormundes durch eine kleinliche Kontrolle lahmgelegt werden solle. Es werde vielmehr genügen, wenn der Richter ein stärkeres Mitwirkungsrecht bei der einschneidendsten Maßnahme, der Anstaltsunterbringung, erhalte. Dies lasse sich dadurch erreichen, daß entsprechend der Regelung des Schweizer Rechts die Gültigkeit dieser Anordnung der richterlichen Genehmigung bedürfe. Hinsichtlich der Kostenfrage kommt Hartmann zu dem Vorschlag, die LFV. als Kostenträger für die Anstaltsunterbringung Entmündigter heranzuziehen und ausdrücklich festzulegen, daß die anstaltsbedürftigen Entmündigten wie „hilfsbedürftige Geistesranke, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen“ zu behandeln sind. Ein so erweiterter § 6 PrAV. zur FV. müßte in die FV. übernommen werden.

Zum Schluß seiner Darlegungen zeigt Hartmann die einzelnen Gruppen entmündigungsbedürftiger Persönlichkeiten auf. „Um eine zweckentsprechende Anwendung der verschiedenen durch die Entmündigung gegebenen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Lebensführung einer Person zu erreichen“, teilt er die Süchtigen für die Behandlung ein in solche, bei denen Aussicht auf Heilung und Eingliederung in die Volksgemeinschaft besteht, und solche, bei denen diese Möglichkeit verneint werden muß. Bei den aussichtsreichen Fällen genügt seiner Meinung nach die Aussetzung des Entmündigungs-Verfahrens gemäß § 681 ZPO. und die Stellung unter vorläufige Vormundschaft nach § 1906 BGB. Die Entmündigung selbst kann auf die Fälle beschränkt werden, die nach einer Dauerlösung verlangen. Neben den Trinkern und sonstigen Süchtigen kommen selbstverständlich auch Schwachsinnige für Entmündigung in Betracht; Hartmann führt auch bezüglich der Frage, ob einzelne Psychopathengruppen entmündigt und vom Vormund in Anstalten eingewiesen werden können, zustimmende Äußerungen bekannter Psychiater an. Auch macht er auf einen Versuch aufmerksam, der in Hamburg seit 1934 mit der Entmündigung und Anstaltsunterbringung psychopathischer Prostituierten mit leicht schwachsinnigen Zügen unternommen ist. Sammelvormünderin ist eine Regierungsassessorin. Zu Beginn der Vormundschaft werden die Mündel fast durchweg in der Anstalt Farmsen untergebracht, wodurch vor allem eine Gewöhnung an regelmäßige Arbeit erstrebt wird. Nach etwa einem Jahre wird der Versuch einer Entlassung gemacht, nachdem in der Zwischenzeit die Vormünderin dauernd mit der Anstaltsleitung in Verbindung gestanden hat. Den Mädchen wird eine Arbeit im freien Leben vermittelt, wo sie einer sorgfältigen Aufsicht unterworfen werden. Zeigen sich Rückfälle in das alte Leben, so erfolgt die Rückverlegung in die Anstalt.

In der Schrift „Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehung zum Strafrecht“ unterstellt Willi-Kurt Schmidt den früher von seiten der Fürsorge häufig behandelten Fragenkomplex einmal unter strafrechtlichem Gesichtswinkel. Da durch die nationalsozialistische Gesetzgebung die Lage, die einst Eiserhardt und die anderen Befürworter des Bewahrungsgesetzes vorfanden, sich vollkommen verändert hat, wirft Schmidt schon in seinem Vorwort die Frage auf, ob durch die Gesetze des neuen Staates der Erlaß eines Bewahrungsgesetzes unnötig geworden ist. Auf Grund seiner Studien kommt er aber zu der Überzeugung, daß das Bewahrungsgesetz auch nach nationalsozialistischer Weltanschauung möglich und für die Praxis noch immer unentbehrlich ist.

Am Schlusse eines einleitenden geschichtlichen Rückblicks stellt Schmidt fest, daß der Mißerfolg bei der Bekämpfung der Asozialen teils auf die frühere Gesetzgebung, teils auf die zwiespältige Haltung gegenüber den betroffenen Personenkreisen zurückzuführen ist. Ein Vergleich von Strafrechts- und Wohlfahrtspflege hat ihm gezeigt, „daß beide Gebiete bei ihren Reformen im wesentlichen getrennte Wege gegangen sind; zu einer Zusammenarbeit ist es nicht gekommen, obwohl die Personenkreise, die dem Strafrichter als Bettler, Landstreicher usw. gegenüberstanden, sich kaum von denen unterschieden, die die Wohlfahrtspflege bewahrt wissen wollte. Der Versuch, klare Grenzen zwischen den Aufgabengebieten zu finden, mußte bei der Gleichartigkeit der betroffenen Personen von vornherein scheitern.“ Schmidt entnimmt aus allem „zwei wichtige Erkenntnisse für die Behandlung der Asozialenfrage: 1. Eine Lösung des Gesamtproblems ist nur möglich, wenn sie aus einer einheitlichen weltanschaulichen Haltung den Asozialen gegenüber erwächst. 2. Auf diesem Grenzgebiet kann die Regelung nicht einseitig von dem Strafrecht oder der Wohlfahrtspflege vorgenommen werden. Die Frage ist nur durch Zusammenarbeit beider Gebiete zu lösen.“

Schmidt untersucht dann weiter die z. Zt. bei der Asozialenbekämpfung zur Verfügung stehenden Zwangsmittel im Strafrecht (§ 361 StGB.), im Polizeirecht (§ 15 PVG.), im Fürsorgerecht (§ 20 FV. und § 13 RG.), im bürgerlichen Recht (§§ 6 und 1906 BGB.) und in besonderen Landesgesetzen, untersucht ferner, welche Möglichkeiten § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat, das Gesetz vom 24. 11. 33 und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bieten. Der Hamburger und Berliner Bewahrungsvollzug werden eingehend geschildert und die besonderen Verhältnisse, die in diesen Städten mit selbständigen LFV. vorliegen, hervorgehoben. Um im ganzen Reiche gleich günstige Erfolge zu erzielen, muß seiner Meinung nach einerseits die Kostenregelung neu geordnet werden, muß andererseits aber auch ein einheitliches und zweckmäßig gestaltetes Einweisungsverfahren gefunden und reichsrechtlich festgelegt werden.

In einem weiteren Abschnitt schildert Schmidt die Bewahrungsgesetze im Ausland, ganz besonders in Belgien, Argentinien, Chile und der Schweiz.

Dem „zukünftigen Bewahrungsgesetz“ sind eingehende Ausführungen gewidmet, die uns besonders interessieren, weil Schmidt von der Strafrechtspflege aus die Zusammenhänge zwischen Strafrecht, bürgerlichem Recht und Fürsorgerecht deutlicher sieht, als es in der Strafrechtswissenschaft im allgemeinen der Fall zu sein pflegt. Er setzt sich dafür ein, daß bei den engen Beziehungen zwischen „Bewahrungsvollzug — Strafvollzug — Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung“ das künftige Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht einige Änderungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung erfährt und daß das Bewahrungsgesetz zur gleichen Zeit mit dem neuen Strafgesetzbuche und dem einheitlichen Strafvollstreckungsgesetz in Kraft tritt. Abschließend betont Schmidt, daß das Gesetz nicht, wie man bisher glaubte, für den Schutz und das Wohl des einzelnen sorgen kann, sondern daß es darauf abgestellt sein muß, dem Schutz und Wohl der Gemeinschaft zu dienen. Das Gesetz wird einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des rassensmäßigen und erbbiologischen Bestandes unseres Volkes leisten, kriminalpolitisch eine Senkung der Kriminalitätsziffer herbeiführen und sozialpolitisch zur Entlastung der Fürsorge für die erbgesunden hilfsbedürftigen Volksgenossen beitragen.

Den drei Arbeiten von Meixner, Hartmann und Schmidt wäre zu wünschen, daß sie nicht nur im engsten Kreise der am Asozialenproblem unmittelbar interessierten Fachleute beachtet würden. Sie gewähren einen ausgezeichneten Einblick in die großen Zusammenhänge, die so oft übersehen wurden, auch bei früheren Versuchen der Fürsorge, eine theoretisch befriedigende und praktisch brauchbare Lösung zu finden, zu wenig in den Vordergrund traten. Ohne eine über die unsicheren Grenzen der Strafrechtspflege, Zwangsfürsorge, Fürsorgeerziehung und Entmündigung hinausreichende Schau bleibt jede Sonderregelung — auch wenn sie theoretisch noch so einleuchtend erscheint und einwandfrei in der Zielsetzung ist — in den Kinderschuhen stecken, denn die große Menge der Asozialen ist kriminalistisch, psychiatrisch und psychologisch schwer zu bestimmen; die „Abgrenzung des Personenkreises“ wird sich durch eindeutige medizinische Kennzeichen oder festumrissene Tatbestandsmerkmale nur unzulänglich vornehmen lassen. Der Wortlaut der Gesetze bedeutet wenig, die stete Bereitschaft zur sinnvollen Anwendung alles. Ein drakonisches Gesetz gegen die Asozialen allein und zuchthausähnliche Vollzugsmethoden werden die Zahl der unschädlich gemachten Asozialen überraschend schnell verkleinern; mehrere Gesetze mit zweckvollem Ausleseverfahren und abgestuften Vollzugsmethoden werden die Zahl steigern und der Polizei wie der Fürsorge das Leben erleichtern — von biologischen und soziologischen Auswirkungen ganz abgesehen.

Daß die Praxis bereits über die in den drei genannten Arbeiten geschehen Möglichkeiten hinausgegangen ist, darf nicht unerwähnt bleiben. Schon der alte Bodelschwingh sah aus seiner damaligen Blickrichtung heraus, daß das Arbeitshaus mehr für Sicherung als für Besserung sich eignete, und erreichte durch sein auch heute noch gelegentlich angewandtes „Bielefelder System“, daß besserungsfähige Insassen aus den Arbeitshäusern bedingt entlassen und zum langfristigen Aufenthalt in Arbeiterkolonien veranlaßt wurden. Im § 42 h StGB. hat der Gesetzgeber bewußt ein gleiches oder ähnliches Verfahren ermöglicht. Leider wird dieses beim Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung wenig ausgenutzt, noch weniger aber in der Fachliteratur erörtert. Die Sicherungsverwahranstalten wären schon viel zu klein, und riesige Neubauten hätten errichtet werden müssen, wenn nach § 42 h nicht viele Verwahrte nach bedingter Entlassung in asylartige Übergangsheime verschiedenster Art überführt, hier billig auf Kosten der LFV.²⁾ beschäftigt und durchaus wirkungsvoll überwacht würden. Auch die Heilanstalten sind froh, wenn ihnen geeignete Insassen abgenommen werden, die gemäß § 42 h StGB. eingewiesen wurden, in den Heilanstalten aber nur Ballast darstellen. Wenig beachtet wird auch das Asyl des § 42 d StGB. das in Verbindung mit dem Arbeitshause — wohlgemerkt in organisatorischer, nicht unbedingt in räumlicher Verbindung — die Aufgaben der strafrechtlichen Bewahranstalt im Meixner'schen Sinne ohne weiteres übernehmen könnte, sofern die Anstalten den Begriff „arbeitsfähig“ im Sinne der Arbeitsämter und nicht im Sinne ihrer allzu anspruchslosen Arbeitsbetriebe auffassen.

Im Hinblick auf die Fülle der strafrechtlichen, bürgerlich-rechtlichen, fürsorgerechtlichen und polizeirechtlichen Gesetze, die beim Kampf gegen die Asozialen zur Verfügung stehen, mag es manchem systemlos oder gar schlapp erscheinen, daß immer wieder gefordert wird, neben die vorhandenen gesetzlichen Maßnahmen noch neue in Form des fürsorgerechtlichen Bewahrungsgesetzes und des vielerörterten Wandererfürsorgengesetzes zu stellen. Der Einwurf ist berechtigt und kaum durch Worte zu entkräften; er ist aber, wie die Praxis immer wieder gezeigt hat, falsch. Der tiefere Grund für diesen eigentümlichen Sachverhalt liegt wohl darin, daß die Strafrechtspflege dem Asozialenproblem recht fern steht, sich für diesen Personenkreis wenig interessiert und ihm mit den Methoden des Strafvollzuges nicht wirkungsvoll beizukommen vermag. Die Fürsorge hingegen wird täglich durch die Asozialen aller Art belästigt und in ihrer Arbeit gestört. Sie ist deshalb viel härter, als vielfach

²⁾ Gemäß der Regelung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28. 7. 1937. Eine eingehende Darstellung des Hamburger Verfahrens befindet sich in Heft 3 Jahrgang 1937 der Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform.

angenommen wird, und faßt fest zu. In der Zwangsfürsorge findet sie Vollzugsformen, die den Asozialen besonders angepaßt sind und aus ihnen noch an Arbeitsleistung zugunsten der Einrichtungen der Alters- und Siechenfürsorge herauszuholen, was irgendwie herauszuholen ist. Der Gesetzgeber wird daher gut tun, an der Vieltätigkeit der gesetzlichen Maßnahmen gegen die Asozialen festzuhalten und zunächst darauf bedacht zu sein, diejenigen Lücken schnell zu schließen, durch die die große Masse immer wieder hindurchgeschlüpft ist, sehr zum Verdruß von Polizei und Fürsorge.

Zusammenwirken der Versorgungsbehörden mit den Behörden der sozialen Fürsorge,

Von Oberregierungsrat Köster, Berlin.

Die Gemeinsamkeit des Zieles der Versorgungsbehörden und der Behörden der sozialen Fürsorge, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern, erfordert eine Gemeinsamkeit des Arbeitens. Während den Vers.-Behörden bei der Gewährung der gesetzlichen Versorgung engere Grenzen gezogen sind, ist den Behörden der sozialen Fürsorge zur Anpassung an die besonderen Erfordernisse des Einzelfalles ein freierer Spielraum gelassen. Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene umfaßt die nach dem RVG. Versorgungsberechtigten sowie die Personen, denen andere Reichsgesetze (Altrent.-Gesetz, Kriegspers.-Schäden-Ges. usw.) soziale Fürsorge zubilligen.

Das Arbeitsgebiet der Vers.-Behörden ist im Verfahrens-Gesetz §§ 1, 5, 37, 77 umschrieben, während die Tätigkeit der Behörden der sozialen Fürsorge auf der mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung der Reichsregierung über die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 8. 2. 19 und den späteren Ergänzungen beruht. Die Vers.-Behörden sind Reichsbehörden, die Behörden der sozialen Fürsorge Dienststellen der Länder oder der Selbstverwaltungskörper. Ein Über- oder Unterordnungsverhältnis zwischen den beiden Behördengruppen besteht nicht. Jedoch sind nach § 75 FV.-Ges. die Behörden der sozialen Fürsorge verpflichtet, den Vers.-Behörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Ebenso sind nach der FV. § 27 die Vers.-Behörden verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Behörden der sozialen Fürsorge zu entsprechen. Zur Sicherung des Zusammenwirkens sind Fragen grundsätzlicher Art, die das Arbeitsgebiet beider Behördengruppen gemeinsam betreffen, im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Haupt-Vers.-Ämtern und den Hauptfürsorgestellen zu regeln. Gegenseitiger Gedankenaustausch auf mündlichem oder schriftlichem Wege ist anzustreben. Der Förderung des Gedankenaustausches werden gegenseitige Besprechungen und Mitteilungen über alle wichtigen Anordnungen organisatorischer und sachlicher Art dienen. Ganz besonders günstig und lehrreich wird es sein, wenn in den Fachzeitschriften der sozialen Behörden Beamte der Vers.-Behörden aktuelle Fragen und wichtige Entscheidungen aus dem Vers.-Rechte behandeln und umgekehrt auch Beamte der sozialen Fürsorge in den Zeitschriften der Kriegspofferversorgung über ihr Fachgebiet das Wort ergreifen. Denn das so zusammengestellte Material wird von dem Leser eher und besser aufgenommen, als wenn er sich aus Kommentaren über diese Fragen selbst unterrichten soll. Außerdem wird er immer, wenn ihm ein besonderer Fall zur Bearbeitung obliegt, die Zeitschrift zur Hand nehmen können, zur Orientierung über die gegenwärtige Rechtsprechung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist es aber für die Fürsorgebehörden von Bedeutung, daß sie dauernd über den Versorgungsanspruch der Fürsorgeberechtigten und die Höhe ihrer Versorgungsansprüche unterrichtet werden. Werden den Fürsorgebehörden bei der Nachprüfung der Verhältnisse der Zusatzrentenempfänger oder bei ihrer sonstigen Fürsorgetätigkeit Tatsachen bekannt, die auf die Weitergewährung der Versorgungsgebührene und der Versorgungsheilbehandlung nebst Barleistungen von Einfluß sein könnten, so ist es ihre Sache, die Vers.-Behörden auf diese Tatsachen kurz hinzuweisen. Den Vers.-Behörden obliegt es dann, die Nachprüfung im einzelnen vorzunehmen und die erforderliche Entscheidung zu treffen.

Von besonderer Bedeutung ist das Zusammenwirken der Fürsorgebehörden mit den Hauptversorgungsämtern bei der Frage der Bewilligung einer Kapitalabfindung. Da einerseits die Mittel zur Kapitalabfindung beschränkt sind und die Kapitalabfindung andererseits nur da zum Segen des Abgefundenen sich auswirkt, wo die Person des Abgefundenen und die wirtschaftlichen Verhältnisse Gewähr für die richtige Verwendung bieten, besteht gerade in dieser Beziehung eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe für die Fürsorgebehörden, deren Ermittlungen in erster Linie für das Hauptversorgungsamt die Grundlage zur Entscheidung bilden. Gerade auf diesem Gebiet müssen die Erfahrungen der letzten Jahre über die Kapitalabfindung für die Stellungnahme der Fürsorge eine Warnung sein. Nicht der Wunsch des Beschädigten, ein Eigenheim zu besitzen, darf für die Befürwortung eines Antrags maßgebend sein, sondern die Überzeugung, daß der Antragsteller nach gewährter Abfindung auch die Lasten des Hausbesitzes tragen kann.

Über den Umfang der Beteiligung der sozialen Fürsorge an Ermittlungen herrschen vielfach Meinungsverschiedenheiten. Grundsatz ist, daß die Vers.-Behörden die Fürsorgebehörden nur insoweit in Anspruch nehmen sollen, als sie zu eigenen Ermittlungen nicht in der Lage sind. So sollen die Fürsorgetellen nicht um Ermittlungen ersucht werden, die diese voraussichtlich nur mit Hilfe anderer Behörden, Stellen oder Privaten durchführen können. Solche Fragen haben die Vers.-Behörden vielmehr im unmittelbaren Verkehr mit den für die Erteilung der Auskunft in Betracht kommenden Behörden und Stellen zu klären. Oft wird es auch zweckmäßig sein, daß die Vers.-Ämter selbst mit dem Antragsteller verhandeln, besonders wenn der Antragsteller am Sitze des Vers.-Amtes oder in seiner Nähe wohnt oder ohnehin zur ärztlichen Untersuchung beim Vers.-Amt erscheinen muß. Werden vom Vers.-Amt herausgegebene Formblätter zu Fragebogen verwendet, so sollen sie bereits von den Vers.-Ämtern so weit ausgefüllt werden, als es nach den Versorgungsakten möglich ist. Entbehrliche Fragen sind vor der Absendung durchzustreichen.

Die Mitwirkung der Behörden der sozialen Fürsorge aus Anlaß der Versorgungsheilbehandlung ist vielfach bedingt durch die Tatsache, daß die Versorgungsheilbehandlung der Ergänzung durch die soziale Fürsorge bedarf, sei es, daß sie während der Durchführung der Heilbehandlung die durch die Krankheit verursachte wirtschaftliche Notlage des Erkrankten und seiner Angehörigen in besonders liegenden Fällen über die Geldleistungen des RVG. hinaus zu beheben sucht, sei es, daß sie die nach Abschluß der Heilbehandlung für den Beschädigten geeignete Arbeit und Unterkunft zu beschaffen hilft, sei es endlich, daß sie für solche Beschädigte sorgt, die, obwohl behandlungsbedürftig, keinen Anspruch auf Versorgungsheilbehandlung haben oder bei denen nicht so sehr die Notwendigkeit einer Heilbehandlung als vielmehr ein Pflegebedürfnis im Vordergrund steht.

Werden vorstehende Ausführungen sowohl von den Versorgungsbehörden als auch den Behörden der sozialen Fürsorge beherzigt, dann wird sich eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen ergeben, die notwendig ist im Interesse unserer Kriegsoffer, die unter keinen Umständen darunter leiden dürfen, daß ihre Anträge dadurch verzögert werden, daß unter den für die Bearbeitung zuständigen Behörden erst ein unnötiger Kampf über die Zuständigkeit der Erledigung ausgefochten wird.

Können Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene heute noch Versorgungsansprüche erheben?

Von Oberregierungsrat Köster, Berlin.

Es ist erwiesen, daß mancher Kriegsteilnehmer mit Rücksicht auf seine gesicherte Lebensstellung und seine Einkommensverhältnisse sowie die Tatsache, daß Gesundheitsschädigungen, die er auf den Krieg zurückführt, sich seit der Heeresentlassung nicht besonders bemerkbar machten, bisher von der Erhebung von Versorgungsansprüchen abgesehen hat. Nachdem das Alter ihn aber aus der Erwerbstätigkeit gerissen hat und die Gesundheitsstörungen sich stärker bemerkbar machen, möchte er gern die Wohltaten des Reichsversorgungsgesetzes für sich in Anspruch nehmen,

vielleicht weniger wegen einer Rente als vielmehr wegen der Kosten der Heilbehandlung, die das Leiden erfordert, vor allem, wenn er keiner Krankenkasse angehört. Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, daß es für die Beurteilung der Dienstbeschädigung für den Arzt besonders bei inneren Krankheiten sehr schwer ist, fast zwei Jahrzehnte nach Kriegsschluß zu sagen, ob jetzt vorliegende Gesundheitsstörungen noch ursächlich auf den Krieg zurückzuführen sind, zumal in der Zwischenzeit auch andere Faktoren Gesundheitsschädigungen hervorgerufen haben können.

Da es aber nicht zu verstehen wäre, wenn Kriegsteilnehmer, die wirklich unter Kriegsschäden zu leiden haben, ganz von der Reichshilfe ausgeschlossen würden, so hat die Gesetzgebung einen Mittelweg nach folgender Richtung bei der Erhebung solcher nachträglichen Versorgungsansprüche eingeschlagen.

1. Beschädigte, die vor dem 1. April 1920 aus dem Heeresdienste ausgeschieden sind und bisher noch keine Versorgung beantragt haben, können nach dem 27. 7. 1930 keinen Anspruch auf Versorgung mehr geltend machen. Die Versorgungsämter können aber Härteausgleiche für Beschädigte bei Antragstellung nach dieser Frist ohne Prüfung des Bedürfnisses unter gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe gewähren wie bei rechtzeitiger Antragstellung, wenn es sich um unmittelbare oder mittelbare Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung handelt. Bei Gesundheitsstörungen, die nicht auf Kriegsdienstbeschädigung, sondern auf sonstigen Dienstbeschädigungen beruhen, kommt die Gewährung von Versorgungsgebühren im Wege des Härteausgleichs mit Genehmigung des RAM. im Falle des Bedürfnisses nur dann in Betracht, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% gemindert ist. Für diese Gesundheitsstörungen kann Heilbehandlung nach dem RVG. vom Versorgungsamt bewilligt werden. Dabei ist es belanglos, ob für sie Rente als Kannbezug oder im Wege des Härteausgleichs oder gar nicht bezogen wird. Zur Gewährung der Heilbehandlung bedarf es aber in jedem Falle einer ausdrücklichen Genehmigung des Vers.Amtes, das gleichzeitig nach den Verhältnissen im Einzelfalle Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung festsetzt. Den hierzu nötigen Antrag hat der Beschädigte unmittelbar beim Vers.Amt zu stellen.
2. Beschädigte, die am 1. 8. 20 oder nach diesem Tag aus dem Heeresdienste ausgeschieden sind (z. B. spät zurückgekehrte Gefangene, Dienstleistungen in der vorläufigen Reichswehr), können auch heute noch uningeschränkt Versorgungsansprüche unter den Voraussetzungen des § 53 RVG. erheben, nämlich wenn Folgen oder neue Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, oder wenn der Beschädigte nach sorgfältiger Prüfung erst nach Ablauf der Frist von zwei Jahren seit der Entlassung zu der Überzeugung gelangt ist oder gelangen mußte, daß sein Leiden auf den Militärdienst zurückzuführen ist.
3. Beschädigten, die vor dem 1. 8. 20 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind und für ihr anerkanntes D.B.leiden am 31. 7. 30 keine Rente bezogen haben, kann bei Verschlimmerung dieses Leidens als Kannleistung eine Rente bewilligt werden, wenn der Gesundheitszustand sich durch Verschlimmerung der anerkannten Gesundheitsstörung oder durch eine andere mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehende Gesundheitsstörung wesentlich verändert hat. Eine wesentliche Änderung liegt aber nicht vor bei abweichender Beurteilung der unveränderten Verhältnisse.
4. Verschlimmerungen von Gesundheitsstörungen, für die am 30. 7. 30 Rente unter Anerkennung eines Rechtsanspruches gewährt wird, begründen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärdienst einen Anspruch auf Neufeststellung der Versorgungsgebühren bei Verschlimmerung, und zwar auch dann, wenn die Rente nach dem 31. 7. 30 wegen Besserung dieser Gesundheitsstörung entzogen worden war und später infolge eingetretener Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25% wieder erwiesen wird.
5. Stirbt ein Kriegsteilnehmer und glauben Hinterbliebene, daß der Tod ursächlich auf Kriegseinwirkungen zurückzuführen ist, so können sie innerhalb von zwei

Jahren nach dem Tode Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente stellen. Es ist nicht notwendig, daß der Kriegsteilnehmer schon zu Lebzeiten einen Versorgungsanspruch erhoben hatte. Selbst wenn der Verstorbene zu Lebzeiten mit einem Versorgungsantrag abgewiesen war, können Hinterbliebene einen Antrag stellen. Vielfach wird besonders bei zweifelhafter Diagnose und bestrittenem Zusammenhang des Todes mit Kriegseinwirkungen erst die Obduktion sicheren Aufschluß geben, die daher in solchen Fällen zu empfehlen ist. Es sei aber darauf hingewiesen, daß keinen Anspruch auf Witwenrente die Witwe hat, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste und nach dem 6. Juni 1931 geschlossen hat.

Grundsteuerfreie Wohnstätten für Minderbemittelte.

Von Dr. K. Wuth, Steuersachverständiger, Berlin.

Zur Förderung von Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. 4. 37 bis zum 31. 3. 40 bezugsfertig werden, gewährt das Reich zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten nach dem Reichsgrundsteuergesetz eine Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von 20 Jahren. Durch die Beihilfe wird erreicht, daß die Eigentümer der Arbeiterwohnstätten praktisch keine Grundsteuer zu tragen haben. Die Beihilfen werden vom Finanzamt an die Gemeinde gezahlt (vgl. im einzelnen Grundsteuergesetz § 29 Abs. 3; VO. vom 1. 4. 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 437; RdF.-Erlaß v. 12. 5. 37 — Reichsteuerbl. S. 610).

Wer kann Inhaber einer „Arbeiterwohnstätte“ sein?

Die Wohnstätten müssen für die Arbeiterschaft bestimmt sein und von ihr auf die Dauer benutzt werden. Der Begriff der Arbeiterschaft ist nicht näher umschrieben. Auch Personen, die ihrem Einkommen nach wirtschaftlich nicht bessergestellt sind als geringverdienende Arbeiter, sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wie z. B. Kleingewerbetreibende mit geringem Einkommen, Empfänger von Sozialrenten und geringbezahlte Angestellte und Beamte der untersten Besoldungsgruppen; kleinlich soll nicht verfahren werden.

Welche Voraussetzungen muß die Arbeiterwohnstätte erfüllen?

Die Vergünstigung ist auf Mietwohnungen und Eigenheime beschränkt, die nach Wohnfläche, Art, Ausstattung, Bestimmungszweck und Höhe ihrer Miete oder Last als Arbeiterwohnstätten anzusehen sind, nämlich allgemein Kleinsiedlungen, Volkswohnungen, Werk- und Heuerlingswohnungen sowie Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker im Sinne der dafür ergangenen Bestimmungen, ferner besonders vom Oberfinanzpräsidenten zugelassene Wohnstätten.

Die monatliche Last eines Eigenheims und die monatliche Miete einer Mietwohnung dürfen höchstens 40 RM (kein Regelsatz) betragen. Ausnahmsweise kann eine Durchschnittsmiete von 40 RM zugelassen werden, wenn die höchste Miete 50 RM nicht übersteigt. Eigenheime müssen mindestens zur Hälfte vom Eigentümer selbst bewohnt sein; mit Rücksicht auf die Einliegerwohnung wird eine angemessene Erhöhung der Last zugelassen. Neben Arbeiterwohnstätten darf ein Gebäude im übrigen einzelne andere Wohnungen oder gewerbliche Räume (kleine Läden, Werkstätten usw.) enthalten, die im Verhältnis zu den Arbeiterwohnstätten von untergeordneter Bedeutung sind; die Grundsteuerhilfe wird jedoch für diese Teile des Gebäudes nicht gewährt.

An welche Stelle ist der Antrag zu richten?

Die Bewilligungs- und Anerkennungsbehörden für die Bauvorhaben sind ausdrücklich bestimmt, in Preußen die Regierungspräsidenten. Bei den nicht allgemein zugelassenen Wohnstätten bedarf es, wie erwähnt, einer besonderen An-

erkenntnis als Arbeiterwohnstätte, die auf Grund einer vorherigen Feststellung durch einen Bürgerschaftsausschuß seitens des Oberfinanzpräsidenten ausgesprochen wird. Das Verfahren ist mit 2 v. T. der Gesamtherstellungskosten, mindestens 15 RM, gebührenpflichtig.

Der Bauherr kann den Antrag auf Beihilfegewährung bereits vor Beginn des Bauvorhabens nach besonderen Vordrucken an den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der Gemeinde richten, in deren Bezirk die Arbeiterwohnstätte errichtet werden soll. Von dort wird der Antrag entweder, wenn bereits eine Anerkennung als Kleinsiedlung oder dergl. vorliegt, gleich an das Finanzamt oder zunächst an den Oberfinanzpräsidenten weitergeleitet, der ihn dem zuständigen Bürgerschaftsausschuß zum Zwecke der Feststellung vorlegt, ob es sich um eine Arbeiterwohnstätte handelt. Über die erfolgte Entscheidung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid des Finanzamts, das die Beihilfe an die Gemeinde zahlt. Der Bauherr oder Eigentümer der Arbeiterwohnstätte wird nicht zur Grundsteuer herangezogen; er ist von dem auf das Bezugsfertigwerden der Wohnstätte (Zumutbarkeit des Beziehers der Wohnung genügt!) und die Antragstellung folgenden 1. April an — an dem sonst die Grundsteuerpflicht beginnt — befreit. Bei den besonders zugelassenen Arbeiterwohnstätten fällt die Grundsteuer nur für eine Grundfläche bis zu 1 Hektar fort.

Was gilt für sonst steuerbegünstigte Eigenheime und Kleinwohnungen?

Für Eigenheime, die unter die Steuervergünstigung des Gesetzes vom 21. 9. 33 fallen, ist bis zum 31. 3. 44 nicht die volle Grundsteuer, sondern nur ein Teil davon zu entrichten. Die Beihilfe für Arbeiterwohnstätten, die zugleich Eigenheime in diesem Sinne sind, wird daher während der Dauer der Steuervergünstigung nur in dieser Höhe gewährt. Dagegen scheidet für nach dem Gesetz vom 21. 9. 33 begünstigte Kleinwohnungen die Befreiung von der Grundsteuer auf Grund der bisherigen Befreiungsvorschrift aus, so daß die Beihilfe für eine Arbeiterwohnstätte, die gleichzeitig Kleinwohnung ist, von vornherein in voller Höhe gewährt wird.

Für die Werkwohnungen, deren Bau bis zum 1. 7. 37 begonnen ist und die bis zum 30. 9. 37 rohbaufertig werden, bleiben die bisherigen Anordnungen neben der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10. 3. 37 maßgebend.

Befreiung von der Rundfunkgebühr.

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Durch Verfügung vom 1. 11. 1937 Nr. 349/1937 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 621) hat der Reichspostminister die Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr neu geregelt. Diese neuen Vorschriften sind alsdann durch einen Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 1. 11. 1937 — II b Nr. 9629/37 —¹⁾ (veröffentlicht im RMBliV. S. 1757) den Aufsichtsbehörden sowie den Fürsorgeverbänden zur Kenntnis gebracht und erläutert worden. Die Neuregelung, die an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen tritt, will den berechtigten Wünschen gerecht werden, die sich auf Grund der bei der Durchführung der Rundfunkgebührenbefreiung gemachten Erfahrungen ergeben hatten. Diese Wünsche, die sich sowohl auf den Umfang der Befreiungen als auch auf das Verfahren bezogen, haben zwar nicht sämtlich Berücksichtigung gefunden. Trotzdem bedeutet die neue Verfügung gegenüber der durch die Verfügung vom 25. 3. 1935 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 149) getroffenen Regelung einen erheblichen Fortschritt, der nicht nur von der minderbemittelten Bevölkerung, sondern auch von den Fürsorgeverbänden lebhaft begrüßt werden wird.

Die Befreiung von der Rundfunkgebühr kann aus dienstlichen, politischen oder sozialen Gründen gewährt werden.

¹⁾ Vgl. DZW. XIII S. 488.

Während die Befreiungen aus dienstlichen Gründen in diesem Zusammenhang besonderer Darstellung nicht bedürfen, dürften von den Befreiungen aus politischen Gründen die Vorschriften über die Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsanlagen der HJ (einschl. BdM. und JV.) auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ohne Belang sein. Dabei ist von vornherein von Bedeutung, daß die Zahl dieser Gebührenbefreiungen, für die die Zustellpostämter zuständig sind, begrenzt ist und jeweils vom Reichspostministerium festgesetzt und der Reichsjugendführung mitgeteilt wird. In Betracht kommen nur Rundfunkanlagen in den HJ.-Heimen, Jugendherbergen, den Führer- und Führerinnen-schulen der HJ, und bei den Rundfunkabteilungen oder Rundfunkstellen der Gebiete, Obergau, Banne, Jungbanne, Untergau und Jungmädel-Untergau. Die Antragsberechtigungen und das Antragsverfahren sind in der Verfügung eingehend geregelt, so daß hier lediglich auf diese Vorschriften verwiesen zu werden braucht. Die Genehmigungsurkunden werden auf den antragstellenden HJ.-Führer (in), den Herbergswart, den Schulleiter oder die Dienststelle der HJ. unter genauer Bezeichnung der verwalteten Dienststelle ausgestellt, die dadurch gleichzeitig die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Betrieb der Empfangsanlage übernehmen und zur unverzüglichen Mitteilung jeder Verlegung und Aufhebung der Anlage an das zuständige Zustellpostamt verpflichtet werden.

Wichtiger für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind jedoch die Vorschriften, die sich mit der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen befassen. Hier hat zunächst der Personenkreis, der von den Vorschriften erfaßt wird, eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren, ist aber auch klarer abgegrenzt worden, als dies bisher der Fall war. Dabei sind in der Reihenfolge, in der die einzelnen Gruppen zu berücksichtigen sind, Änderungen nicht eingetreten. An erster Stelle stehen nach wie vor die blinden Volksgenossen, von denen wiederum die Kriegsblinden und die diesen gleichstehenden 100%igen Hirnverletzten, sofern sie Zusatzrente beziehen, vor den übrigen Blinden den Vorrang haben. Wesentlich ist jedoch die Vorschrift, daß Kriegsblinde und 100%ige hirnverletzte Kriegsbeschädigte Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung stets dann haben, wenn sie Zusatzrente beziehen, während bei den übrigen Blinden die Voraussetzung der Bedürftigkeit als vorliegend erachtet wird, wenn ihr Einkommen unter dem fünffachen Richtsatz der gehobenen Fürsorge liegt. Die nächste Gruppe sind die sonstigen Schwerekriegsbeschädigten und die schwerbeschädigten Kämpfer für die nationale Erhebung, soweit sie bedürftig sind, nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit, für den aber nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse, z. B. die Art der Beschädigung, maßgebend sind. Nach ihnen sollen die durch körperliche Leiden Behinderten Berücksichtigung finden, soweit im übrigen die Voraussetzungen bei ihnen vorliegen. Die in der Reihenfolge alsdann aufgeführten Kinderreichen, d. h. Familien mit wenigstens 3 oder Witwen mit wenigstens 2 minderjährigen Kindern oder Stiefkindern und Enkeln, die in der Familiengemeinschaft mit dem Antragsteller leben, gelten als bedürftig, wenn ihr Einkommen den doppelten Richtsatz der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt. Dabei bleiben die laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien bei Feststellung des Einkommens außer Ansatz. Die letzten beiden Gruppen, die bevorzugt zu berücksichtigen sind, sind die über 70 Jahre alten Volksgenossen und diejenigen, die ihren Rundfunkempfänger aus der Dr.-Goebbels-Geburtstags-Spende erhalten haben.

Im Rahmen dieser Reihenfolge und darüber hinaus kommen sodann für die Gebührenbefreiung die Volksgenossen in Betracht, die aus öffentlichen Mitteln laufend unterstützt werden. Dahin gehören neben den Empfängern von versicherungsmäßiger Alu oder Kru und von Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz die Empfänger öffentlicher Fürsorge jeder Art. Ihnen stehen die Personen gleich, deren Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt, sowie die Empfänger von FU., wenn sie vor Beginn der FU. die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung erfüllt haben. Dagegen kommen Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung als solche für die Befreiung nur in Betracht, wenn ihr Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht

übersteigt, da Kurzarbeiterunterstützung nicht zur „öffentlichen Fürsorge“ im Sinne der Befreiungsvorschriften gehört.

Schließlich können Freistellen, für die weder der Bezirksfürsorgeverband noch der Landesfürsorgeverband Verwendung hat, an bedürftige Personen nach dem Grade der Bedürftigkeit vergeben werden, deren Einkommen den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt. Doch müssen diese Befreiungen widerrufen werden, sobald Volksgenossen, die zu den früher genannten Personenkreisen gehören, Befreiung beantragen und Freistellen für sie nicht mehr zur Verfügung stehen.

Neben der Bedürftigkeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist Voraussetzung für die Gebührenbefreiung nicht nur die Tatsache, daß der Antragsteller bereits ein Rundfunkempfangsgerät besitzt, sondern auch der Besitz der Deutschen Reichs- oder Danziger Staatsangehörigkeit. In Ausnahmefällen können auch bedürftige deutschstämmige Volksgenossen, die fremden Staaten angehören, Gebührenbefreiung erhalten, wenn sie sich besondere Verdienste um das Deutschtum oder um die nationalsozialistische Bewegung erworben haben. Ist der Antragsteller mit der Zahlung von Rundfunkgebühren noch im Rückstand, so kann ihm Befreiung erst gewährt werden, wenn er die rückständigen Gebühren entrichtet oder ihm die Reichspost Zahlungserleichterung zugestanden und er die Teilzahlungen bisher pünktlich geleistet hat.

Auf Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935²⁾ (RGBl. I S. 1333) finden die Bestimmungen über Rundfunkgebührenbefreiung keine Anwendung. Ebenso kann die Vergünstigung nicht erhalten, wer in Haushaltsgemeinschaft mit Personen lebt, die die Rundfunkgebühr aufbringen können. Wenn hier auf Anregung des Deutschen Gemeindetages an die Stelle des Begriffs „Wohnungsgemeinschaft“ der der „Haushaltsgemeinschaft“ getreten ist, so ist damit berechtigten fürsorgerischen Belangen Rechnung getragen und der Kreis der Personen, deren Einkommen bei Feststellung der Bedürftigkeit des Antragstellers berücksichtigt werden muß, auf diejenigen beschränkt, die wirklich mit dem Antragsteller eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden. Nicht gelungen ist es dagegen dem Deutschen Gemeindegewerbe, auch die Gebührenbefreiung der Empfangsanlagen in Schulen wieder zu erreichen, obwohl zweifellos wichtige soziale und kulturelle Gründe dafür anzuführen sind.

Die Feststellung der Bedürftigkeit erfolgt durch die Bezirksfürsorgeverbände, die mit der Vorprüfung der Anträge die kreisangehörigen Gemeinden betrauen können. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Antragsteller auf die Vorschlagsliste zu setzen ist, müssen jedoch schon mit Rücksicht auf die Verteilung des Kontingents an Freistellen die Fürsorgeverbände selbst treffen. Dabei sind, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen ein abweichender Maßstab in der Verfügung besonders festgesetzt ist (z. B. Kriegsblinde, Blinde, Kinderreiche), die allgemein für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit geltenden Grundsätze anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei den Zivilblinden, den Kinderreichen und den Volksgenossen, die zwar keine Unterstützung beziehen, deren Einkommen aber den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt, von dem Nettoeinkommen auszugehen und ein Abzug der Miete von diesem Betrage unzulässig ist.

Die Zahl der Gebührenbefreiungen aus sozialen Gründen, die begrenzt ist, wird vom Reichspostministerium dem Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium mitgeteilt, das durch die Landesfürsorgeverbände den Bezirksfürsorgeverbänden die auf sie jeweils entfallende Zahl von Freistellen mitteilt. Eine nochmalige Erhöhung der Zahl der Freistellen, die im Juli d. J. von 700 000 auf 800 000 erhöht worden war, ist nicht erfolgt. Die Auswahl der bedürftigen Volksgenossen liegt den Bezirksfürsorgeverbänden ob, während für die Erteilung der gebührenfreien Rundfunkgenehmigung die Postämter zuständig sind.

Infolgedessen sind die Anträge auf Gebührenbefreiung schriftlich bei dem örtlichen Wohlfahrtsamt zu stellen. Dieses leitet sie unter Befügung eines von dem Antragsteller ausgefüllten Fragebogens mit seiner Stellungnahme an den Bezirksfürsorgeverband weiter, der endgültig darüber zu entscheiden hat, ob der Antrag-

2) Vgl. DZW. XI S. 639.

steller dem Postamt für die Gebührenbefreiung vorgeschlagen werden soll. Dabei ist nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen und die richtige Eingruppierung im Sinne der vorstehenden Darstellung vorzunehmen, sondern auch darauf zu achten, daß die zugewiesene Zahl von Freistellen nicht überschritten wird. Reicht die Zahl der Freistellen nicht aus, so meldet der Bezirksfürsorgeverband dies dem Landesfürsorgeverband, der nach Möglichkeit einen Ausgleich herbeizuführen hat. Zu diesem Zwecke müssen alle nicht in Anspruch genommenen Freistellen dem Landesfürsorgeverband halbjährlich gemeldet werden. Dabei gelten auch solche Freistellen als unbesetzt, die an Personen vergeben worden sind, deren Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt. Über das weitere Verfahren bei den Bezirksfürsorgeverbänden enthält die Verfügung eingehende Bestimmungen, auf die in diesem Zusammenhang nur verwiesen werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, daß die Inhaber der Gebührenbefreiung jährlich mindestens einmal dem Bezirksfürsorgeverband den Nachweis zu erbringen haben, daß bei ihnen die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung noch vorliegen.

Nach Eingang des mit dem Vorschlagsvermerk des Bezirksfürsorgeverbandes versehenen Antrages prüft das Postamt, ob der Antragsteller noch rückständige Rundfunkgebühren zu entrichten hat oder ob er in ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Schwarzhörens oder Schwarzsendens verwickelt ist, und befreit verneinendenfalls den Antragsteller von der Zahlung der Rundfunkgebühr. Eine Nachprüfung der Zahl der Gebührenbefreiungen und des Vorliegens der Voraussetzungen im Einzelfall erfolgt durch das Postamt nicht mehr. Eine Darstellung der übrigen das Verfahren bei den Postämtern regelnden Vorschriften, die vor allem das notwendige Handinhandarbeiten des Postamtes mit dem Bezirksfürsorgeverband sicherstellen wollen, würde den Rahmen dieser Ausführungen überschreiten.

Für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Vorschlägen auf Gebührenbefreiung sind, auch wenn die Beschwerden bei Postämtern eingehen, die Bezirksfürsorgeverbände zuständig.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage bringen die neuen Bestimmungen über das Verfahren dadurch begrüßenswerte Erleichterungen, daß der Antrag beim örtlichen Wohlfahrtsamt eingereicht werden und daß der Bezirksfürsorgeverband nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt bestimmen kann, an dem der Nachweis für die Fortdauer der Voraussetzungen für die Befreiung erbracht werden muß, während bisher der Antrag nur beim Bezirksfürsorgeverband gestellt werden konnte und dieser halbjährlich die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nachzuprüfen hatte. Auch die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes, die nicht in Anspruch genommenen Freistellen dem Landesfürsorgeverband zu melden, versetzt diesen in erhöhtem Maße in die Lage, der ihm gestellten Aufgabe des Ausgleichs gerecht zu werden.

Da die Gebührenbefreiung von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers abhängig ist, so ist sie nicht übertragbar und gilt auch nur für die Rundfunkempfangsanlage der in dem vom Postamt ausgestellten Ausweis bezeichneten Person und auch nur so lange, als sich die Anlage in der im Ausweis angegebenen Wohnung befindet. Daher ist jeder Wohnungswechsel unter Vorlegung des Ausweises sowohl dem zuständigen Postamt als auch der zuständigen Fürsorgestelle rechtzeitig mitzuteilen. Die Gebührenbefreiung soll dem bedürftigen Volksgenossen die Darbietungen des Rundfunks vermitteln; deshalb widerspricht eine Verwendung der von der Gebührenentrichtung befreiten Anlage zu gewerblichen Zwecken dem Sinne der sozialen Maßnahme und ist daher unzulässig.

Die Befreiung erfolgt widerruflich, so daß sie jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem Postamt zurückgenommen werden kann. Sie muß widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß sie zu Unrecht gewährt worden ist. In diesem Fall hat der Widerruf sogar rückwirkende Kraft, so daß die Gebühren nachgezahlt werden müssen, ganz abgesehen davon, daß der Teilnehmer sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges aussetzt. Außerdem erlischt die Befreiung bei nachträglichem Fortfall der Voraussetzungen, bei Wegzug des Teilnehmers

in den Bereich eines anderen Bezirksfürsorgeverbandes und beim Tode des Teilnehmers, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem der Wegfall der Voraussetzungen, der Umzug oder der Tod eingetreten sind. Selbstverständlich besteht auch in diesem Falle die unverzügliche Mitteilungspflicht des Teilnehmers oder seiner Hinterbliebenen an die zuständige Fürsorgestelle unter Rückgabe des Ausweises. Dagegen kann im Falle der Erkrankung des Teilnehmers und seiner dadurch notwendigen vorübergehenden Unterbringung in einem Krankenhause usw. die Gebührenbefreiung für die Empfangsanlage in der Wohnung weiter gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Befreiung noch zutreffen und die Anlage nur in der Wohnung betrieben wird.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Lieferung der Formblätter durch die Reichspost und der portofreien Versendung der Formblätter und des Schriftwechsels über die Befreiung von der Rundfunkgebühr, auch soweit sie zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband sowie zwischen diesem und den Fürsorgestellen erfolgt, sind Änderungen in den bisherigen Vorschriften nicht eingetreten. Eine weitere Herabminderung der Verwaltungskosten tritt dadurch ein, daß ein Schriftverkehr zwischen Fürsorgestellen und Antragsteller, der bisher nicht portofrei war, infolge der technischen Änderungen des Verfahrens in Zukunft nicht mehr erforderlich ist. Zur Durchführung dieser Änderungen, die gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung bedeuten, sind neue Formblätter eingeführt worden, die teilweise von den Bezirksfürsorgeverbänden bei den Reichspostdirektionen und von den Fürsorgestellen bei den Bezirksfürsorgeverbänden anzufordern, teils bei den Landesfürsorgeverbänden und von diesen beim Reichspostzentralamt zu beziehen sind. Darüber hinaus soll durch besondere Vereinbarung zwischen den Postämtern und den Fürsorgebehörden für die Abgabe der Sendungen ein möglichst vereinfachtes Verfahren angestrebt werden.

Die neuen Vorschriften sind am 1. 11. d. J. in Kraft getreten. Wenn sie auch nach wie vor die Belastung der Fürsorgeverbände mit einer ihnen im gewissen Sinne wesensfremden Aufgabe bedeuten und daher die gegen die Rechtsgültigkeit der Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu ihrer Durchführung geltend gemachten Bedenken nicht ausgeräumt sind, so haben doch die Fürsorgeverbände im Hinblick auf die große soziale Bedeutung der Aufgabe diese gern übernommen und dadurch es erst möglich gemacht, daß die Gebührenbefreiung zu einer von fürsorgereichen Gesichtspunkten geleiteten Maßnahme wurde. Zwar ist ihren durch den Deutschen Gemeindetag wiederholt und eindringlich vortragenen Wünschen auf Erstattung der ihnen entstehenden nicht unerheblichen Verwaltungskosten bisher nicht entsprochen worden. Doch werden sie auch mit dieser Entscheidung sich gern bescheiden, wenn sie der Überzeugung sind, daß entsprechend dem Anwachsen der Zahl der Rundfunkteilnehmer auch die Zahl der Freistellen vermehrt und damit größeren Kreisen bedürftiger Volksgenossen die Teilnahme an dieser Einrichtung zur Vermittlung der Kulturgüter der Welt möglich gemacht wird. Wenn auch zur Zeit die Zahl der Freistellen noch nicht annähernd ausreicht, um allen berechtigten Anträgen stattgeben zu können, so wird doch hoffentlich der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo auch hier völlige Übereinstimmung zwischen der Zahl der Freistellen und der der Bedürftigen geschaffen wird.

Die fürsorgerechtlichen Auswirkungen des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.

Von Regierungsrat Dr. v. Rozycki, Hamburg.

Das Groß-Hamburg-Gesetz ist der erste große Akt der gebietsmäßigen Neugliederung des Reiches. Andere Reformwerke werden ihm nach dem Willen des Führers noch folgen. Die besondere Bedeutung des Groß-Hamburg-Gesetzes besteht aber darin, daß es ein Prüfstein für alle späteren Gesetzgebungswerke dieser Art sein wird. Die hier gewonnenen Erfahrungen werden sich für die Zukunft nutzbringend

auszuwirken haben. Das gilt auch für die Erfahrungen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge.

Das Gesetz bringt Gebietsbereinigungen zwischen dem Lande Preußen einerseits und den Ländern Hamburg, Mecklenburg und Oldenburg andererseits. Ferner wird das Land Lübeck bis auf einen kleineren Gebietsteil, der zum Lande Mecklenburg kommt, Preußen eingegliedert.

Diese Regelung wirkt sich auch auf den Bestand und die Bezirke der LFV. und der BFV. aus. Zu unterscheiden ist zwischen abgebenden und aufnehmenden Verbänden, je nachdem ob bei ihnen ein Gebietszuwachs oder ein Gebietsverlust eintritt. Teilweise gehen auch ganze Verbände geschlossen auf ein anderes Land über, wie z. B. die BFV. Stadt Altona und Stadt Harburg-Wilhelmsburg vom Lande Preußen auf das Land Hamburg. Schließlich findet sich auch die Neubildung eines Verbandes, des BFV. Landkreis Hamburg, der aus 24 Landgemeinden zusammengeschlossen worden ist, die dem Lande Hamburg aus vier preußischen Landkreisen zugeteilt worden sind.

1. Die Rechtsverhältnisse der vom Groß-Hamburg-Gesetz betroffenen Verbände.

Die in andere Länder eingemeindeten Gebietsteile nehmen ihr bisheriges Landesrecht mit sich, auch soweit es sich auf das Gebiet der öffentlichen Fürsorge bezieht. Die Einführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaft kann nur durch ausdrückliche Bestimmung des RmDI. erfolgen, wovon in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht worden ist (vgl. §§ 1,3 d. 2. DurchfVO. und § 4 d. 3. DurchfVO.).

Was das Verhältnis vom aufnehmenden zum abgebenden Verband anbetrifft, so ist der aufnehmende Verband als Rechtsnachfolger des abgebenden anzusehen, soweit es sich um die Rechte und Pflichten handelt, die sich auf das abgetretene Gebiet beziehen. Nur eine solche rechtliche Konstruktion entspricht der Rechtslage und den praktischen Bedürfnissen. Die bisherigen FV. sind also für das abgetretene Gebiet nicht mehr zuständig, sie können auch nicht als Abwicklungsstellen tätig werden. Die Fürsorgefälle gehen vielmehr von ihnen auf den aufnehmenden FV. in der Lage über, in der sie sich am 31. März 1937 befunden haben. Rechtshandlungen (Anerkennung von Erstattungsansprüchen, Anmeldung von Ansprüchen, Einlegung von Rechtsmitteln), die der abgebende Verband bis dahin vorgenommen hat, wirken auch für und gegen den aufnehmenden FV. Das ist für schwebende Verwaltungsstreitverfahren in Fürsorgesachen, die sich auf das abgetretene Gebiet beziehen, von besonderer Bedeutung. In sie tritt der aufnehmende Verband an Stelle des abgebenden als Partei ein. Die Verfahren selbst werden jedoch von den Verwaltungsgerichtsbehörden zu Ende geführt, bei denen sie am 1. April 1937 anhängig waren (§ 5 Abs. 1 d. 3. DurchfVO.). Hierdurch ist gewährleistet, daß eine den Parteien nachteilige Unterbrechung des Verfahrens nicht stattfindet.

Die Rechtsnachfolge bezieht sich nicht auf Grundstücke, Hypotheken und sonstige Vermögenswerte (wegen der Einnahmen vgl. jedoch Ziff. 2), die zum Vermögen der abgebenden FV. gehören. Insoweit bringt § 12 des Gesetzes eine Sonderregelung. Nach dieser Vorschrift findet zwischen den Gebietskörperschaften eine besondere Vermögensauseinandersetzung statt, die der RmDI. und der RmDF. regeln. Eine Ausnahme machen nur landeseigene Grundstücke und deren Zubehör, diese gehen bereits mit Wirkung vom 1. April 1937 auf das aufnehmende Land über.

Alters- und Pflegeheime und sonstige Einrichtungen des abgebenden Verbandes bleiben also auch weiterhin dessen Eigentum. Diese Regelung ist in mancher Hinsicht nicht erwünscht. Es führt vielfach zu Schwierigkeiten, wenn Anstalten, die mitten im abgetretenen Gebiet liegen und fast durchweg mit Hilfsbedürftigen aus diesem Bezirk beschickt werden, bis zur Auseinandersetzung, die naturgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt, vom abgebenden Verband verwaltet und betreut werden. Es wird zweckmäßig sein, den Eigentumsübergang bei diesen Grundstücken in zukünftigen Fällen ebenso zu regeln, wie es schon jetzt für landeseigene Grundstücke bestimmt worden ist (§ 12 Abs. 2 Groß-Hamburg-Gesetz).

2. Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. April 1937.

Nach § 3 der 3. DurchfVO. zum Groß-Hamburg-Gesetz gehen die Einnahmen und Ausgaben der Gebietsteile, die einer anderen Gemeinde oder einem anderen Gemeindeverband zugeteilt worden sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zum 31. März 1937 zu Gunsten und zu Lasten des abgebenden und vom 1. April 1937 ab zu Gunsten und zu Lasten des aufnehmenden Verbandes. Diese Vorschrift, die sowohl auf LfV. als auch auf BFV. Anwendung findet, ist zwingender Natur und kann durch Vereinbarung zwischen den beteiligten FV. nicht abgeändert werden.

Für die Anwendung dieser Vorschrift scheiden nur die FV. aus, die einem anderen Lande geschlossen zugeteilt worden sind, wie z. B. die BFV. Stadt Altona und Wandsbek, denn diese Verbände behalten den vollen Bestand ihrer Forderungen und Verpflichtungen. Natürlich ändert sich bei ihnen die Person des Zahlungspflichtigen oder Forderungsberechtigten, soweit diese durch die Umgemeindung betroffen werden. So haben die genannten BFV. ihre dem LfV. Schleswig-Holstein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nunmehr an den LfV. Hamburg zu erfüllen.

Von größter Bedeutung ist dagegen die Vorschrift des § 3 der 3. DurchfVO. für die FV., denen Gemeinden von einem anderen BFV. zugeteilt worden sind oder die Gemeinden an einen anderen FV. haben abgeben müssen. Alle Verbindlichkeiten, die von den abgebenden Verbänden bis zum 31. März 1937 nicht erfüllt worden sind, gehen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Fälligkeit auf den aufnehmenden Verband über. Demgegenüber erwirbt dieser Verband aber auch alle Forderungen des abgebenden Verbandes, die zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren. Zahlungen auf solche Forderungen, die an den abgebenden Verband noch nach dem 31. März 1937 geleistet werden, sind an den aufnehmenden Verband abzuführen. Diese Regelung ist erforderlich gewesen, um einen möglichst reibungslosen Übergang der Arbeiten auf den neuen Verband und die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu gewährleisten, und hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen.

Zweifelhaft kann sein, ob sich die im § 3 a. a. O. getroffene Regelung auch auf die Gemeindeanteile bezieht, ob sie also dem übernehmenden Verband zustehen, soweit sie bis zum 31. März 1937 noch nicht erfüllt worden sind, oder ob sie als Umlage im Sinne des § 3 Abs. 4 a. a. O. anzusehen sind und daher noch vom alten Verband eingezogen werden können. Die Frage ist im letzten Sinne zu entscheiden. Die Entwicklungsgeschichte des § 14 Pr. AV. zur FV. läßt erkennen, daß es sich bei dem Gemeindeanteil des § 14 Abs. 2 Pr. AV. zur FV. um eine Vorausbelastung der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Fürsorgelast des BFV. handelt, die nach § 14 Abs. 1 Pr. AV. zur FV. von der Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden im Wege der Unterverteilung aufzubringen ist (vgl. hierzu: Erlaß des Pr. MfV. v. 4. 4. 1925 — III E 880 — „Volkswohlfahrt“ S. 156, Rundschreiben Nr. 34 des Preußischen Landkreistages v. 27. 3. 1925 — Nr. 2356 — S. 4/5). Daraus ergibt sich, daß die Gemeindeanteile an den Fürsorgekosten (Vorausbelastung) den Charakter einer Umlage haben. Zwar bestimmt sich die Höhe der Vorausbelastung jeweils nach der Höhe des Aufwandes, der für die kreisangehörigen Gemeinden entsteht. Das ändert jedoch nichts an ihrer Rechtsnatur als Umlage, sondern hat nur die Folge, daß sich ihre Aufbringung nicht nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes richtet. Hierfür gilt vielmehr die Sondervorschrift des § 14 Pr. AV. zur FV.

Aus der Rechtsnatur der Gemeindeanteile als Umlage folgt jedoch noch nicht, daß dem abgebenden Verband auch alle vor dem 1. April 1937 fälligen Gemeindeanteile ohne Rücksicht darauf zustehen, welchem Verband der Fürsorgeaufwand nach der im § 3 Abs. 2 a. a. O. getroffenen Regelung zur Last gefallen ist. In welchem Umfange das der Fall ist, ergibt sich vielmehr gerade in Verbindung mit dieser Vorschrift. Nach ihr gehen die Fürsorgeabgaben des abgebenden Verbandes, soweit sie bis zum 31. März 1937 noch nicht von ihm beglichen worden sind, in voller Höhe auf den aufnehmenden Verband als dessen Verbindlichkeiten über. Daraus ergibt sich zwingend, daß dem aufnehmenden Verband für den ihn zu 100 v. H. treffenden Aufwand an den Fürsorgeleistungen auch die Gemeindeanteile zustehen müssen. Der abgebende Verband darf also die Gemeindeanteile ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nur für die Ausgaben einziehen,

die er bereits vor dem 1. April 1937 bewirkt hat. Eine hiervon abweichende Auslegung des § 3 a. a. O. würde dazu führen, daß der abgebende Verband auf Kosten des aufnehmenden bereichert würde, was der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben kann. Zu beachten ist hierbei noch, daß sich der Anspruch auf die Gemeindeanteile nur gegen die betreffende Gemeinde richtet und nicht gegen den aufnehmenden Verband.

3. Folgen der Umgemeindung für die Fürsorgepflicht.

Änderungen hinsichtlich der Fürsorgepflicht treten nur bei solchen FV. ein, bei denen infolge der Umgemeindung ein Gebietszuwachs oder ein Gebietsverlust eingetreten ist oder die als Teilrechtsnachfolger anderer Verbände neu gebildet sind. Unberührt bleiben also die BFV., die geschlossen an Hamburg oder Preußen gefallen sind. Für die betroffenen Verbände gelten mangels einer hiervon abweichenden Regelung dieselben Rechtsgrundsätze, die aus Anlaß früherer Umgemeindungen in der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen herausgearbeitet worden sind. Hiernach geht die endgültige Fürsorgepflicht beim Ausscheiden einer Gemeinde aus einem anderen LFV. oder BFV. auf den LFV. oder BFV. über, dem die Gemeinde zugeteilt ist, wenn die Zugehörigkeit der Gemeinde zu dem abgebenden Verband dessen endgültige Fürsorgepflicht für einen Hilfsbedürftigen einem anderen Verbands gegenüber begründet hatte (Bd. 62 S. 206, Bd. 70 S. 100). Der aufnehmende Verband muß auch die Rechtswirkungen einer Abschiebung auf sich nehmen (Bd. 80 S. 63).

Auch die Sonderregelung des § 36 Abs. 3 der FV., nach der der Verband, dessen endgültige Fürsorgepflicht durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung vor dem 1. April 1924 festgestellt ist, auch bei Umgemeindungen endgültig fürsorgepflichtig bleibt, gilt für die durch das Groß-Hamburg-Gesetz herbeigeführten Umgemeindungen. Die bisherigen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen zu dieser Vorschrift beziehen sich allerdings nur auf Eingemeindungen innerhalb eines Landes. Es könnte daher zweifelhaft sein, ob bei Umgemeindungen von Land zu Land anders entschieden werden muß. Dazu ist jedoch auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 FV. zu verweisen, die von der Zusammenlegung mehrerer Länder oder von Teilen ihres Gebietes zu gemeinsamen LFV. handelt. Soweit bisher dementsprechend verfahren worden ist, ist auch die Vorschrift des § 36 Abs. 3 FV. zur Anwendung gekommen, der bisherige Verband ist also verpflichtet geblieben. Daraus folgt, daß die LFV. und die BFV., die unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 FV. fürsorgepflichtig geworden waren, es auch ohne Rücksicht auf die durch das Groß-Hamburg-Gesetz angeordneten Umgemeindungen bleiben.

Diese Grundsätze gelten auch für Umgemeindungen, die innerhalb des in Frage kommenden Raumes in früheren Zeiten vorgenommen worden sind. So ist der Kreis Pinneberg aus Anlaß der Eingemeindung der Elbgemeinden in die Stadt Altona für die unter § 36 Abs. 2 FV. fallenden Fürsorgefälle endgültig fürsorgepflichtig geblieben. Nachdem nunmehr diese Gemeinden als Ortsteile der Stadt Altona dem Lande Hamburg zugeteilt worden sind, bleibt die endgültige Fürsorgepflicht des Kreises Pinneberg weiter bestehen.

Fälle der offenen Fürsorge, die unter § 36 Abs. 3 FV. fallen, wird es nur noch ausnahmsweise geben, denn im allgemeinen werden Fälle fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit aus der Zeit vor dem 1. April 1924 nicht mehr bestehen. Von großer Bedeutung sind jedoch die Fälle aus der Anstaltsfürsorge, da Geisteskranke bekanntlich sehr langlebig sind. Diese Fälle erfordern zudem regelmäßig einen besonders hohen finanziellen Aufwand. Die Aufrechterhaltung der Regelung des § 36 Abs. 3 FV. für die vom Groß-Hamburg-Gesetz betroffenen Verbände würde sie daher für lange Zeit schwer belasten, ohne daß sie einen Ausgleich hierfür erhalten können. Man wird daher prüfen müssen, ob nicht die in dieser Bestimmung zugelassene anderweitige Regelung zu treffen sein wird. Hierbei wird man berücksichtigen müssen, daß der Gesetzgeber bei Abfassung des § 36 Abs. 3 FV. offenbar nicht an Umgemeindungen des Umfanges gedacht hat, wie sie uns das Groß-Hamburg-Gesetz gebracht hat.¹⁾

¹⁾ Eine die Rechtsprechung des BAH. zu § 36 Abs. 3 FV. ausschließende Regelung wird bereits im RuPrMdl. geprüft. (R.)

Von Bedeutung sind schließlich noch die Fälle, in denen der Hilfsbedürftige bei fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit früher innerhalb desselben BFV. seinen gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hat und dann die Gemeinde, in der der Hilfsbedürftige bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, einem anderen Verbands zugeteilt worden ist. Bis zur Umgemeindung war der Wechsel des Aufenthaltsortes ohne Bedeutung, da es innerhalb ein- und desselben BFV. Erstattungen nicht gibt. Nachdem aber die Gemeinde, die den fürsorgerechtlichen Ausgangspunkt bildet, und die Gemeinde, in der der Hilfsbedürftige jetzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, infolge der Umgemeindung verschiedenen Verbänden angehören, tritt auch eine Teilung der Fürsorgepflicht ein. In dem bezeichneten Fall wird nämlich der aufnehmende Verband dem abgebenden gegenüber endgültig fürsorgepflichtig.

Dasselbe gilt entsprechend dann, wenn die Gemeinde des jetzigen Aufenthaltes einem anderen Verbands angeschlossen wird. Hier wird der abgebende Verband dem aufnehmenden gegenüber endgültig fürsorgepflichtig.

Bei der Durchführung des Groß-Hamburg-Gesetzes hat sich gezeigt, daß sich die soeben beschriebenen gegenseitigen Ansprüche der abgebenden und aufnehmenden Verbände im allgemeinen annähernd ausgleichen. Jedenfalls scheint die daraus für den einen oder anderen Verband erwachsende finanzielle Mehrbelastung in keinem Verhältnis zu der außerordentlich großen Verwaltungsarbeit zu stehen, die infolge der erforderlich werdenden Überprüfung sämtlicher Fürsorgefälle der beteiligten Verbände erforderlich wird. Es wird daher zu erwägen sein, ob man nicht bei künftigen Umgemeindungen derart großen Umfangs die endgültige Fürsorgepflicht dem vorläufig verpflichteten Verbands beläßt.

Die offene Fürsorge im Vierteljahr April bis Juni 1937.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A 1 = Berlin,
A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne Berlin,

A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,
B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,
C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,
D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,
E = Städte unter 20 000 Einw.,
L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im zweiten Kalendervierteljahr 1937 nach Stadtgruppen

Stadtgruppe u. s. w.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 6. 1937		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
	Parteien	auf 1000 Einw.	Barleistungen			Sachaufwand	insgesamt	je Einwohner RM
			laufend	je Partei der „Sonst.“ Hilfsbedürft. RM ¹⁾	einmalig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 1	211 798	49,9	21 235,5	95,9	518,5	2 877,7	24 631,7	5,8
A 2	314 773	45,9	35 396,5	113,4	802,1	4 302,2	40 500,8	5,9
A 3	191 849	36,3	18 869,6	110,6	456,6	2 590,1	21 916,3	4,1
A insgesamt .	718 420	43,9	75 501,6	109,1	1 777,2	9 770,0	87 048,8	5,3
ohne Berlin..	506 622	41,7	54 266,1	112,3	1 258,7	6 892,3	62 417,1	5,1
B	144 233	36,2	14 725,7	108,1	376,1	1 670,4	16 772,2	4,2
C	126 332	39,6	12 150,7	100,2	342,6	1 450,6	13 943,9	4,4
D	115 584	34,0	9 400,3	91,0	356,4	979,4	10 736,1	3,2
A-D	1 104 569	41,0	111 778,3	106,1	2 852,3	13 870,4	128 501,0	4,8
ohne Berlin..	892 771	39,3	90 542,3	107,6	2 333,8	10 992,7	103 869,3	4,6
E	16 588	30,7	1 131,6	71,2	59,7	149,1	1 340,4	2,5
L	721 212	18,7	47 226,3	74,0	1 665,9	5 548,7	54 440,9	1,4
Insgesamt	1 842 369	27,9	160 136,2	92,7	4 577,9	19 568,2	184 282,3	2,8

¹⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 3., 4. Kal.-Vj. 1936 und für das 1., 2. Kal.-Vj. 1937, dividiert durch das Mittel der Parteien am 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1936 u. 31. 3., 30. 6. 1937.

*) Aus „Gemeinden und Statistik“, Beil. zu Nr. 22 der Ztschr. „Der Gemeindegast“ v. 15. 11. 1937.

**Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im zweiten Kalendervierteljahr 1937
nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Laufbar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. Juni 1937					
	Anerkannte Wohlfahrts- erwerbslose (WE) ¹⁾	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose ²⁾	Wohlfahrtserwerbslose zusammen ²⁾		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unterstützung	Fürsorge- und Notstands- arbeiter
			absolut	auf 1000 Einw.		
1	2	3	4	5	6	7
A 1	14 675	21 033	35 708	8,4	11 711	2 984
A 2	34 078	28 936	63 014	9,2	33 675	10 751
A 3	7 724	12 808	20 532	3,9	11 674	4 220
A insgesamt .	56 477	62 777	119 254	7,3	57 060	17 955
ohne Berlin..	41 802	41 744	83 546	6,9	45 349	14 971
B	7 430	11 964	19 394	4,9	10 924	4 139
C	8 576	10 825	19 401	6,1	9 931	1 712
D	3 752	8 594	12 346	3,6	3 467	1 323
A-D	76 235	94 160	170 395	6,3	81 382	25 129
ohne Berlin..	61 560	73 127	134 687	5,9	69 671	22 145
E	237	871	1 108	2,1	1 003	88
L	12 834	35 871	48 705	1,3	13 935	5 983
Insgesamt	89 306	130 902	220 208	3,3	96 320	31 200

¹⁾ Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person.

²⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im zweiten Kalendervierteljahr 1937 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM						
	Anerkannte WE ¹⁾	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose ¹⁾	Wohlfahrtserwerbslose zusammen ¹⁾			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unterstützung	Fürsorge- und Notstands- arbeiter
			absolut	je Kopf ²⁾ RM	je Einw. RM		
1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	2 302,1	2 900,0	5 202,1	131,5	1,2	451,3	713,5
A 2	6 157,6	4 277,3	10 434,9	142,3	1,5	1 778,4	3 104,5
A 3	1 573,8	1 858,9	3 432,7	140,9	0,6	471,4	1 340,2
A insgesamt .	10 033,5	9 036,2	19 069,7	139,1	1,2	2 701,1	5 158,2
ohne Berlin..	7 731,4	6 136,3	13 867,6	142,0	1,1	2 249,8	4 444,7
B	1 525,4	1 851,1	3 376,5	149,2	0,8	537,3	1 286,6
C	1 915,7	1 549,0	3 464,7	147,1	1,1	422,3	617,3
D	805,2	1 158,6	1 963,8	137,4	0,6	178,9	333,2
A-D	14 279,8	13 594,9	27 874,7	141,2	1,0	3 839,6	7 395,3
ohne Berlin..	11 977,7	10 694,9	22 672,6	143,4	1,0	3 388,3	6 681,8
E	51,2	94,4	145,6	121,1	0,3	38,8	26,5
L	3 371,6	4 374,9	7 746,5	133,4	0,2	676,6	1 298,2
Insgesamt	17 702,6	18 064,2	35 766,8	139,2	0,5	4 555,0	8 720,0

¹⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

²⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 3., 4. Kal.-Vj. 1936 und 1., 2. Kal.-Vj. 1937, dividiert durch das Mittel der WE. am 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1936 und 31. 3., 30. 6. 1937.

**Personenkreis der einzelnen Unterstützengruppen am 30. Juni 1937
nach Städtegruppen**

Städtegruppe usw.	Kriegs- beschädigte und -hinter- bliebene	Sozial- rentner	Klein- rentner	Gleich- gestellte	Erwerbs- lose ¹⁾	Sonstige Hilfs- bedürftige	Pflege- kinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a) Parteien								
A 1	3 606	61 908	16 859	28 136	50 403	39 800	11 086	211 798
A 2	5 092	65 020	14 131	6 366	107 440	101 573	15 151	314 773
A 3	3 414	54 103	13 097	6 419	36 426	61 552	16 838	191 849
A insgesamt .	12 112	181 031	44 087	40 921	194 269	202 925	43 075	718 420
ohne Berlin..	8 506	119 123	27 228	12 785	143 866	163 125	31 989	506 622
B	2 706	40 428	11 443	1 876	34 457	44 857	8 466	144 233
C	1 584	35 323	11 003	2 154	31 044	36 541	8 683	126 332
D	1 002	39 651	14 581	2 619	17 136	31 133	9 462	115 584
A-D	17 404	296 433	81 114	47 570	276 906	315 456	69 686	1 104 569
ohne Berlin..	13 798	234 525	64 255	19 434	226 503	275 656	58 600	892 771
E	221	5 619	2 180	286	2 199	4 387	1 696	16 588
L	4 376	241 047	95 533	11 087	68 623	214 731	85 815	721 212
Insgesamt	22 001	543 099	178 827	58 943	347 728	534 574	157 197	1 842 369

b) in vH

A 1	1,7	29,2	8,0	13,3	23,8	18,8	5,2	100,0
A 2	1,6	20,6	4,5	2,0	34,1	32,3	4,9	100,0
A 3	1,8	28,2	6,8	3,3	19,0	32,1	8,8	100,0
A insgesamt .	1,7	25,2	6,1	5,7	27,1	28,2	6,0	100,0
ohne Berlin..	1,7	23,5	5,4	2,5	28,4	32,2	6,3	100,0
B	1,9	28,0	7,9	1,3	23,9	31,1	5,9	100,0
C	1,2	28,0	8,7	1,7	24,6	28,9	6,9	100,0
D	0,9	34,3	12,6	2,3	14,8	26,9	8,2	100,0
A-D	1,6	26,8	7,3	4,3	25,1	28,6	6,3	100,0
ohne Berlin..	1,5	26,2	7,2	2,2	25,4	30,9	6,6	100,0
E	1,3	33,9	13,2	1,7	13,3	26,4	10,2	100,0
L	0,6	33,4	13,3	1,5	9,5	29,8	11,9	100,0
Insgesamt	1,2	29,5	9,7	3,2	18,9	29,0	8,5	100,0

¹⁾ Anerkannte und nicht anerkannte WE., Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die von der NS-Volkswohlfahrt zur wirksamen Bekämpfung von Zahnschäden eingesetzten motorisierten Zahnstationen konnten ihre Leistungen im letzten Jahr wesentlich steigern. Sie untersuchten in der Zeit von April 1936 bis Juni 1937 insgesamt 18 716 Kinder. Von diesen waren 811 Kinder oder 4,33 v. H. gesund. Von den übrigen 17 905 Kindern wurden

17 618 saniert, d. h. bis zur vollständigen Gesundung der Zähne behandelt.

Im ersten Halbjahr 1937 wurden nahezu doppelt so viel Kinder saniert wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Dies wurde erreicht durch vermehrten Einsatz motorisierter Zahnstationen. Ihre Zahl erhöhte sich im Laufe des 1. Vierteljahres 1937 von 18 auf 30 und im 2. Vierteljahr auf 60 Stationen. Nach-

stehende Aufstellung gibt einen Überblick über die vierteljährliche Entwicklung seit April 1935.

Monat	Stand	Monat	Stand
1935		1936	
April	8	März	13
Juni	8	Juni	13
September	8	September	13
Dezember	12	Dezember	18
	1937	März	30
		Juni	60

Während im Jahre 1936 nur 2 Gaue betreut wurden, konnten die motorisierten Stationen bis zum Juni 1937 in 13 Gaucen eingesetzt werden.

Die Zahl der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt betrug einschließlich der 600 224 Aufnahmeerklärungen, die bei der Reichskartei noch unbearbeitet vorlagen, am 30. 9. d. J. 7 613 673 Volksgenossen. Damit hatten 11,5 v. H. der Einwohner oder 42,2 v. H. der Haushaltungen des Deutschen Reiches ihren Beitritt zur NSV. erklärt.

Seit dem 30. 9. 1936 (vgl. DZW. XII S. 559/560) nahmen Mitgliederzahl und Anteil an der Deutschen Wohnbevölkerung folgende vierteljährliche Entwicklung :

1936	IV. Vierteljahr	6 418 173	9,66%
1937	I. „	6 733 691	10,14%
	II. „	7 144 164	10,75%
	III. „	7 613 673	11,50%

Aus dem WHW.

Die erste Reichsstraßensammlung am 16./17. Oktober d. J. erbrachte nach einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse ein Spendenaufkommen von insgesamt 5 950 159,02 RM. Dieser Betrag liegt um fast 600 000 RM höher als das Ergebnis der ersten Straßensammlung des vorjährigen Winterhilfswerks.

Der erste Eintopfsonntag am 10. Oktober d. J. zeitigte nach den bisherigen Feststellungen einen Spendenerlös von insgesamt 5 592 052,68 RM. Diese Summe ist um rund 67 000 RM höher als der Betrag der ersten Eintopfspende im Vorjahre.

Am 17., 18. und 19. Dezember d. J. fand die dritte Reichsstraßensammlung statt. Angehörige der HJ. und des BdM.

verkauften 7 bunte Holzfiguren, die bekannte Gestalten aus deutschen Märchen darstellten. Die Abzeichen stammten zum überwiegenden Teil aus der Bayerischen Ostmark, daneben aus dem Erzgebirge und der Eifel.

Der „Tag der Nationalen Solidarität“, ein Höhepunkt des Winterhilfswerks, übertraf in diesem Jahre die an ihn geknüpften Erwartungen ganz erheblich. Er bestätigte und bekräftigte aufs neue eindringlich die tatgewordene Volksgemeinschaft und die Verbundenheit des deutschen Volkes mit seinen führenden Männern.

Das endgültige Ergebnis der am 4. Dezember d. J. veranstalteten Sammlung beträgt 7 964 102,76 RM. Gegenüber dem Vorjahr sind 2 301 823,57 RM mehr aufgekomen, was eine Steigerung um 40,6 v. H. bedeutet. Zum Vergleich seien die Ergebnisse der bisherigen Tage der Nationalen Solidarität angeführt:

1934	RM 4 021 593,71
1935	„ 4 084 813,49
1936	„ 5 662 279,19

Reichsminister Pg. Dr. Goebbels würdigte in einer öffentlichen Erklärung die Bedeutung dieser einzigartigen sozialen Volksabstimmung und dankte allen, die zu dem stolzen Erfolge beigetragen haben, den bekannten und unbekanntem Sammlern, den Organisatoren und Propagandisten und den Millionen gebefreudiger Spender. Dabei gedachte er der ungezählten namenlosen Sammler und Helfer des WHW. und der NSV., die jahraus jahrein im schweren und entsagungsvollen Dienst des deutschen Sozialismus stehen, und sprach ihnen seinen besonderen Dank aus.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma) hat sich bereit erklärt, für WHW.-Veranstaltungen Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühren zu gewähren. Die Inanspruchnahme der Vergünstigung setzt voraus, daß die Veranstaltung, auf der Werke der Tonkunst mit und ohne Text zur Aufführung gelangen, spätestens 3 Tage vorher bei der zuständigen Bezirksvertretung der Gesellschaft angemeldet wird.

Alle musikalischen Darbietungen, die ausschließlich von WHW.-Betreuten besucht werden, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird und bei denen auch

sonst keinerlei Unkosten (z. B. Garderobe) entstehen, genießen Gebührenfreiheit.

In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 27 Ziff. 2 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901 in der Fassung des Gesetzes vom 22. 5. 1910 (RGBl. S. 793 ff.) bei öffentlichen Aufführungen die Einwilligung der Stigma bzw. ihrer zuständigen Vertretungen dann nicht erforderlich ist, wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden sowie Hilfskräfte irgendwelcher Art (z. B. Garderobenaufsicht, Bühnenarbeiter) für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung erhalten.

Für alle übrigen musikalischen Darbietungen, bei denen eine WHW.-Dienststelle selbst als Veranstalter auftritt, wird eine Gebührenermäßigung von 50 v. H. gewährt.

Mitarbeit der Frau in der NSV.

Wie in der Wohlfahrtspflege überhaupt, so ist auch in der NSV. die Mitarbeit der Frau unerlässlich, denn gerade dort findet sie reichste Betätigung ihres Helfersinns. Unzählige Frauen arbeiten daher innerhalb der NSV., teils im WHW., teils im Hilfswerk „Mutter und Kind“ oder in der Schwesternschaft.

Hunderttausende von ehrenamtlichen Helferinnen arbeiten auf allen Gebieten. Als Haus- und Blockwallerinnen kommen sie in die einzelnen Familien, um Spenden zu sammeln oder zu bringen. Als Haushaltshilfen springen sie überall dort ein, wo die Frau und Mutter zeitweise ersetzt werden muß, weil sie verschickt ist oder gar krank liegt. Im Hilfswerk „Mutter und Kind“ werden besonders viele Frauen zur Durchführung aller Arbeiten benötigt. Da es hierbei natürlich nötig ist, sich neben fräulichem Verstehen und fräulicher Güte die nötigen Sach- und Fachkenntnisse anzueignen, werden sie für diese Arbeit besonders geschult, damit — trotz der individuellen Behandlung des Einzelfalles — doch in der Gesamtarbeit eine gerade, einheitliche Linie gewahrt wird, die den Zielen und Aufgaben eine bestimmte Form gibt. Neben den ehrenamtlichen Helferinnen arbeiten die hauptamtlichen Kräfte: Kreis- und Gausachbearbeiterinnen, Referentinnen für Kindergärten,

Kindergärtnerinnen, Volkspflegerinnen, Jugendleiterinnen, Leiterinnen von Mutter- und Kinderheimen und die darin außerdem beschäftigten Hilfskräfte.

Ein ganz besonderes Arbeitsgebiet fällt den NS.-Schwestern als Gemeindegewestern und auch den NSV.-Schwestern als Krankenhausschwestern zu. Erstere wirken gerade bei der erzieherischen Arbeit, die die NSV. neben das „Helfen“ stellt, in ganz besonders starkem Maße mit.

Wie die Frauen innerhalb der NSV. sowieso fast alle der NS.-Frauensschaft, dem Deutschen Frauenwerk oder dem Deutschen Roten Kreuz angehören, so arbeiten außerdem in der NSV. neben all den Frauen der Frauenorganisationen noch der BdM., der Arbeitsdienst und das Frauenamt der DAF. wie auch die Frauen des Reichsnährstandes mit; denn die große Gesamtarbeit der NSV. ist natürlich nur zu bewältigen, wenn alle Organisationen zusammenarbeiten.

Wenn Reichsminister Dr. Goebbels bei der Verlesung des Rechenschaftsberichts über das vergangene WHW. sagte, daß in der Zeit vom Oktober v. J. bis März d. J. die Gesamtzahl der Helfer und Helferinnen

1 349 008

betrug, so weiß jeder, daß fast die Hälfte hiervon Frauen waren, die ihre ganze Kraft dem WHW. und damit dem gesamten deutschen Volke zur Verfügung stellten. Alle diese ehrenamtlich und gelegentlich mitarbeitenden Frauen können aber natürlich nicht erfaßt und gegliedert werden. Über die Arbeit der ständigen Mitarbeiterinnen in der NSV. sprechen folgende Zahlen von selbst: In den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen der NSV. sind insgesamt

152 186 Frauen

tätig, und zwar entfallen auf die Gauwaltungen 1702, Kreiswaltungen 3941 und Ortswaltungen (Geschäftsstellen) 23 743 weibliche Kräfte; außerdem wurden zur Mitarbeit herangezogen

4 902 Zellenwallerinnen

57 839 Blockwallerinnen

60 069 Ständige Helferinnen.

Insgesamt sind 20% des Mitarbeiterstabes Frauen.

Im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ arbeiten in der NSV. neben zahlreichen weiblichen Fachkräften

ten in Müttererholungsheimen usw. 3220 Schwestern und 561 Säuglingspflegerinnen mit, von denen 3141 ehrenamtlich tätig sind.

In der NSV.-Jugendhilfe arbeiteten am 31. Juli 1937

13 399 ehrenamtliche weibliche
Fachkräfte und
448 besoldete weibliche Fach-
kräfte.

Die Zahl der in den Dauerkindergärten eingesetzten Fachkräfte beträgt 2993; außerdem sind hier 1778 Hilfskräfte beschäftigt. In den Erntekindergärten arbeiten 2 656 Fachkräfte und 2563 Hilfskräfte.

In NS.-Schwesternstationen, Anstalten, Heimen, Einrichtungen des NS.-Bahnhofsdienstes u. dgl. sind rund 5700 NS.-Schwestern und -Lernschwestern eingesetzt. Weiter stehen gegenwärtig 400 freie NSV.-Schwestern im Dienste der Gesundheitsfürsorge.

Aus all diesen Zahlen ist ersichtlich, daß, wenn auch die Organisationsarbeit in der NSV. in Händen der Männer liegt, doch für die Ausführung der geplanten Arbeit die Mitarbeit der Frau unerlässlich ist.

Liane Jacob.

Arbeitsbericht der Sozialen Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken.

Die „Soziale Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken e. V.“ veröffentlicht in einem Sonderdruck der Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen (1937, Heft 21, S. 478—480) einen Bericht über ihre Arbeit in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937.

Die soziale Arbeit des Vereins ist im abgeschlossenen Geschäftsjahr in der gleichen Weise und im gleichen Umfange wie bisher fortgeführt worden. Die Zahl der fürsorglich betreuten Patienten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1495 auf 15 731 Kranke erhöht. Die Steigerung entfällt zu einem großen Teil auf die Universitäts-Frauenklinik und die Hautklinik mit den Lupuskranken. Die II. Medizinische Klinik, die Chirurgische Universitätsklinik, die Augenklinik, die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik, die III. Medizinische Poliklinik und das Zahnärztliche Institut stehen anteilmäßig mehr oder weniger zurück. Die übrigen Kliniken zeigen ungefähr den gleichen Stand wie im Vorjahre, einzelne

weisen einen leichten Rückgang auf. Dieser ist als eine Folge des verstärkten Arbeitseinsatzes anzusehen. Die Arbeitsaufnahme hat viele Familien instandgesetzt, wieder auf eigenen Füßen zu stehen und auf eine fürsorgliche Betreuung zu verzichten. Zugleich mit der Arbeitseingliederung ist der Kreis der versicherten Patienten gewachsen. Die Fürsorgerinnen haben sich in 4798 Fällen gegenüber nur 955 solchen Fällen im Vorjahre an die Versicherungsträger wenden können. Die Zahl der Patienten, die durch die Fürsorgerin zum Selbstzahlen veranlaßt worden sind, ist von 1018 auf 1230 gestiegen. Endlich hat auch die Zahl der Kranken, die die Polikliniken gegen Entrichtung einer Gebühr in Anspruch nehmen, in der I. Medizinischen Poliklinik von 1203 auf 1554 zugenommen.

Die Fürsorgerinnen werden mehr als bisher von den Verwaltungsbeamten der Charité zur Mitarbeit herangezogen. Sie setzen ihr Können für die Rückerstattung verauslagter Beträge ein und veranlassen durch persönliche Verhandlungen säumige Zahler zur Begleichung ihrer Schuld. Die Krankenhausfürsorge kann dadurch nicht unerhebliche Beträge der Charité-Kasse zuführen. Sie erledigt eine Arbeit, die auch im Ausland den Fürsorgerinnen durch Krankenhausverwaltungen übertragen wird (vgl. Bericht über den Pariser Krankenhauskongreß DZW. XIII S. 242/243). Der Fürsorgedienst im Krankenhaus stellt eine kostensparende Einrichtung dar. Doch bleibt stets zu beachten, daß die gesundheitsfürsorglichen Aufgaben voranstellen und daher durch die Mitarbeit für die Verwaltung des Krankenhauses nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Schluß des Berichtsjahres brachte für den Verein eine einschneidende Veränderung. Der Reichserziehungsminister verfügte die Anstellung einer eigenen Fürsorgerin für die Universitäts-Frauenklinik, die III. Medizinische Poliklinik und das Institut für natürliche Heil- und Lebensweise. Diese Regelung bedeutet eine Einschränkung des Wirkungskreises des Vereins. Die Ausübung des Fürsorgedienstes durch eine hauptamtliche Fürsorgerin, die dem Stab des Krankenhauses angehört, muß jedoch als die beste Organisationsform für den Fürsorgedienst angesehen werden.

Anzahl der im Berichtsjahre 1936/37 betreuten Patienten.

	Station	Poliklinik	Insgesamt
In den Universitätskliniken außerhalb der Charité:			
Univ.-Frauenklinik und Poliklinik	1 701	3 403	5 104
Hydrotherapeutische Anstalt	10	189	199
III. Medizinische Poliklinik	—	375	375
Zahnärztliches Institut (Kieferklinik).....	s. u.	214	214
	1 711	4 181	5 892
In der Charité:			
Augenklinik und Poliklinik	58	74	132
Chirurgische Klinik u. Poliklinik	665	13	678
Frauenklinik und Poliklinik	72	1 288	1 360
Hals-Nasen-Ohrenklinik u. Poliklinik	151	199	350
Hautklinik und Poliklinik inkl. Lupusranke	242	2 941	3 183
Institut für Krebsforschung und Poliklinik	66	612	678
Kieferklinik (Zahnärztl. Institut).....	134	s. o.	134
Kinderklinik und Poliklinik	82	16	98
I. Medizinische Klinik und Poliklinik	194	1 274	1 468
II. Medizinische Klinik und Poliklinik	220	848	1 068
Psychiatrische- und Nervenklinik der Universität ..	263	49	312
Orthopädische Klinik und Poliklinik	21	114	135
	2 168	7 428	9 596
In der Frauenklinik Schumannstraße vom 1. IV. 1936 bis 15. XI. 1936.....			
Oskar-Helene-Heim.....	6	140	146
	97	—	97
	103	140	243
Gesamtzahl der betreuten Fälle:			
In den Universitätskliniken außerhalb der Charité			5 892
In der Charité			9 596
In 2 weiteren Kliniken			243
			15 731

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Stellung der Gemeinden im Aufbau der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege.

Die neue Ausrichtung der Sozialpolitik hat den Gemeinden (GV.) auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege infolge ihrer Stellung als die der Bevölkerung nächste Verwaltungsinanz besondere Aufgaben zugewiesen. Hierzu führt Landeshauptmann Kolbow-Münster in einem Aufsatz in der „Nationalsozialistischen Gemeinde“ Folge 20/37 u. a. folgendes aus:

„Die Fürsorge beginnt heute nicht wie bisher mit dem einzelnen Menschen, sondern richtet ihr Augenmerk grundsätzlich auf die Ansprüche der den Staat bildenden Gemeinschaft und versucht, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Die gemeindliche Wohlfahrtspflege ist deshalb künftig nicht eine rein bürokratische Maßnahme, bei der der Hilfsbedürftige der Behörde völlig fernsteht, sondern sie will eine möglichst persönliche und enge Verbindung zwischen Bür-

germeister und hilfsbedürftigem Gemeindebürger herstellen. Diese Fürsorge der Gemeindebürger verlangt allerdings, daß der Hilfsbedürftige zunächst alle Kräfte der Selbsthilfe mobilisiert hat. Die soziale Aufgabe der Gemeinden erhält heute ihren besonderen Ausdruck durch die Stellung des Bürgermeisters nach der neuen Gemeindeordnung. Um die ihm in allen Gemeindeangelegenheiten auferlegte Führung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erfüllen zu können, ist es wichtig, daß dem Bürgermeister nicht irgendwelche Zweige der Fürsorge für seine Mitbürger entzogen bleiben. Ein Führer muß die universale Schau über sein Arbeitsgebiet und die universale Möglichkeit des persönlichen Einsatzes seiner väterlichen Sorge in demselben haben, sonst kann er kein Führer sein. Deshalb erheischt schon die ideale Verwirklichung des Führerprinzips in den Gemeinden die systematische Zusammenfassung der gesamten Wohlfahrtspflege bei der Gemeinde. Um die persönliche Einheit zwischen Hilfsbedürftigem und Fürsorger zu erhalten, muß auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege alle Verwaltungstätigkeit soweit wie nur irgend möglich in die größte Volksnähe, also in die Gemeinde oder in den Landkreis, verlegt werden; denn je zentralistischer ein fürsorgerisches System geführt wird, um so mehr wird unvermeidlich ein schematischer und mechanischer Charakter hineingetragen. Bei der Wichtigkeit der Ermessensfrage in der Abstellung der Hilfsbedürftigkeit hat die Kommunalverwaltung mehr als jede andere Behörde die Beobachtungsmöglichkeit über die gesamten Lebensbedingungen der persönlichen Haltung und Lebensweise des Betreuten. Je mehr Aufgaben des Fürsorgewesens bei der Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverbänden vereinigt werden, desto umfassender wird der Überblick des Bürgermeisters und desto besser die Treffsicherheit seiner Entscheidungen werden. Keine Fürsorgebehörde wird sich den jeweils gegebenen Verhältnissen so elastisch, so psychologisch richtig und so wirtschaftlich anpassen können wie gerade die Gemeinde. Bei der Vereinigung der Wohlfahrtspflege in den Händen der Gemeinde verhindert man:

1. die Zerreißung der einheitlichen Betreuung des einzelnen in seinen verschiedenen Notständen,

2. die Loslösung des einzelnen Unterstützten aus seinem Familienverband,
3. den Zerfall der Wohlfahrtspflege in ihrer Einheitlichkeit überhaupt.

Die wirtschaftliche Fürsorge muß in allen Teilen fest und organisch verbunden sein mit der Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge. Der Arzt, der im Leben der nationalsozialistischen Gemeinde eine überaus wichtige und verantwortungsreiche Stellung einnimmt, wird sich darauf beschränken müssen, der vertraute Kamerad und medizinische Berater und Helfer des Bürgermeisters zu sein.

Für den Erfolg der Wohlfahrtspflege ist die fortdauernde Erziehungsarbeit am Volke, die sich die NSV. zur vornehmsten Aufgabe gestellt hat, unentbehrlich. Die Erziehungsarbeit der NSV. und ihre Führung in der freien Wohlfahrtspflege einerseits sowie die Durchführung der sozialen Verwaltungsaufgaben durch die Gemeinden gibt erst die Möglichkeit eines planvollen und wirkungsvollen Zusammenarbeitens.

Von großer Bedeutung ist ferner die Einordnung der gesamten Wohlfahrtspflege in die großen Richtlinien der Gesundheitsgesetzgebung des Staates. Bei der heutigen gegenseitigen Durchdringung und geistigem Einssein von Staat und Selbstverwaltung kann die Frage gestellt werden, ob nicht die Zeit nahe ist, in der den Gemeinden die heutigen noch von staatlichen Gesundheitsämtern durchgeführten Arbeiten als Auftragsangelegenheiten anvertraut werden können. Die Vereinheitlichung, Vereinfachung und Stärkung der Organisation, die wir mit einer Kommunalisierung der Gesundheitsämter erreichen würden, käme einer ganz wesentlichen Verbesserung der Wohlfahrtspflege zugute.

Schließlich ist auch die Stellung der Gemeinden zu den Trägern der Sozialversicherung für die Erzielung des größtmöglichen Erfolges in der Wohlfahrtspflege von großer Bedeutung. Wenn auch eine Übernahme der Aufgaben der Sozialversicherung auf die Gemeinden (GV.) nicht in Frage kommt, so sind doch beide Verwaltungszweige so stark in ihrem beiderseitigen Wirken aufeinander abgestellt, daß die Verklammerung der Sozialversicherung mit der allgemeinen und inneren Verwaltung z. B. durch

Personalunion in der Kreis- und Provinzinstanz oder Länderinstanz zu erwägen wäre.“
Eick.

Findelkinder.

Der RF \ddot{u} ChdDtPol. hat dem Verbleib und der Erziehung von Findelkindern sein besonderes Interesse zugewendet und den Chef der Sicherheitspolizei

beauftragt, ihm das Auftauchen solcher Kinder zu melden. Auf Ersuchen des Chefs der Sicherheitspolizei hat der Deutsche Gemeindetag die Gemeinden (Jugendämter) gebeten, den Verbleib von Findelkindern und den Erfolg der angestellten Ermittlungen nach den Personalien und Angehörigen dieser Kinder dem RF \ddot{u} ChdDtPol. zu melden.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens.

Vom 5. November 1937 (RGBl. I S. 1161):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Ausschluß ausübender Personen vom Erwerb von Todes wegen und vom Erwerb durch Schenkung.

(1) Eine Person, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, kann von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.

(2) Dasselbe gilt für den Ehegatten und die Kinder der im Abs. 1 genannten Personen, auf die sich gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt.

(3) Schenkungen deutscher Staatsangehöriger an die in den Absätzen 1, 2 genannten Personen sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2.

Entziehung des Pflichtteils wegen Mischehe.

Ein Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit und deutschen oder artverwandten Blutes kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling als Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes

1. nach dem 16. September 1935 entgegen dem gesetzlichen Verbot mit einem Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹⁾ (RGBl. I S. 1333) die Ehe eingegangen ist oder
2. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen

¹⁾ Vgl. DZW. XI S. 639.

Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935²⁾ (RGBl. I S. 1334) mit einem jüdischen Mischling die Ehe eingegangen ist.

§ 3.

Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Es gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

²⁾ Vgl. DZW. XI S. 640.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen.

Vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1158):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I.

Der Abschnitt V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323, 326) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 47) erhält die folgende Fassung:

„§ 1.

(1) Deutschen Reichsangehörigen kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrag bis zu eintausend Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann erst nach Bestellung des standesamtlichen Aufgebots und muß vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrages erfolgt erst nach der Eheschließung. Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist, daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages mindestens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(2) Die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie gilt nur dann als Arbeitsverhältnis im Sinn

des Absatzes 1, wenn infolge der Aufgabe dieser Beschäftigung eine fremde Arbeitskraft für dauernd eingestellt worden ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag beim Vorliegen aller Voraussetzungen an das zuständige Finanzamt weiter. Dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Fall der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben.

§ 2.

(1) Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich. Es ist in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert an das für die Einkommensbesteuerung des Ehemannes zuständige Finanzamt zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Ehestandsdarlehens folgt.

(2) Setzt die Ehefrau nach Empfang des Ehestandsdarlehens ein bestehendes Arbeitsverhältnis fort oder tritt sie wieder in ein Arbeitsverhältnis ein, bevor das Ehestandsdarlehen zurückgezahlt ist, so erhöht sich der monatliche Tilgungsbetrag auf 3 vom Hundert. Der erhöhte Tilgungsbetrag ist von dem Monat ab zu entrichten, der auf die Wiederaufnahme der Arbeit folgt. Setzt die Ehefrau nach Empfang des Ehestandsdarlehens ein bestehendes Arbeitsverhältnis fort, so ist der erhöhte Tilgungsbetrag von dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab zu entrichten. Die Erhöhung des Tilgungssatzes von 1 auf 3 vom Hundert tritt nicht ein, wenn die Ehefrau in einem Monat insgesamt weniger als die Hälfte der Arbeitstage beschäftigt gewesen ist. Die Ehegatten sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt von der Weiterbeschäftigung oder Wiederbeschäftigung der Ehefrau unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg zulassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der Erhebung des erhöhten Tilgungsbetrages abgesehen wird.

(4) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(5) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 3.

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Diese berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen sind. Die Bedarfsdeckungsscheine werden den Verkaufsstellen durch die Finanzämter in bar

eingelöst. Sie sind nicht übertragbar und weder beim Darlehensnehmer noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 in Kraft.

Neuregelung der Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr¹⁾.

RdErl. d. RuPrAM. v. 1. 11. 1937 — II b Nr. 9629/37 — (RMBiV. S. 1757):

I. Das anliegende²⁾ RPMBI. Nr. 106 v. 1. 11. 1937, das eine Verfügung des RPM. über die Neuregelung der Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr enthält, übersende ich zur gefälligen Kenntnis. Den Bezirksfürsorgeverbänden ist das Amtsblatt mit den zur Unterrichtung der Fürsorgestellen erforderlichen Stücken unmittelbar zugegangen.

II. Die für die Befreiung bedürftiger Volksgenossen maßgebenden Vorschriften sind in dem Abschn. B (Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen) der neuen Verfügung enthalten. Gegenüber der bisherigen Regelung bringt die Verfügung hauptsächlich folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Personenkreises.

- a) Den Kriegsblinden, die ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens von der Rundfunkgebühr befreit werden können, wenn sie eine Zusatzrente beziehen, sind die wegen einer Hirnverletzung um 100 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Kriegsbeschädigten gleichgestellt worden (s. B I, 1a).
- b) Sonstige blinde Volksgenossen können von der Rundfunkgebühr befreit werden, wenn ihr Einkommen den fünffachen Richtsatz der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt (s. B I, 1b).
- c) Empfänger von Familienunterstützung können von der Rundfunkgebühr befreit werden, wenn sie vor Beginn der Familienunterstützung die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung erfüllt haben (s. B I, 1f).
- d) Die Gebührenbefreiung mußte bisher bedürftigen Volksgenossen versagt werden, die in „Wohnungsgemeinschaft“ mit Personen leben, die zur Zahlung der Rundfunkgebühr imstande sind. Zur Vermeidung von Härten ist an Stelle der Wohnungsgemeinschaft der fürsorgerechtliche Begriff der „Haushaltsgemeinschaft“ getreten (s. B I, 2).
- e) Freistellen, die der Bezirksfürsorgeverband für den Personenkreis nicht benötigt, der von der Rundfunkgebühr befreit werden kann (s. B I, 1a bis f), und die auch der

¹⁾ Vgl. RdErl. v. 13. 4. 1935 (MBiV. S. 573).

²⁾ Nicht mit veröffentlicht, im einzelnen auf S. 471 behandelt.

Landesfürsorgeverband für einen Ausgleich innerhalb seines Bereichs nicht beansprucht, können an bedürftige Volksgenossen vergeben werden, deren Einkommen den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt. Die Auswahl erfolgt auch hier nach dem Grade der Bedürftigkeit. Die auf diese Weise gewährten Gebührenbefreiungen müssen widerrufen werden, sobald Volksgenossen, die zu dem unter B I, 1 bezeichneten Personenkreis gehören, Gebührenbefreiung beantragen und andere Freistellen nicht zur Verfügung stehen (s. B III, 2).

f) In Ausnahmefällen können unter bestimmten Voraussetzungen auch bedürftige deutschstämmige Volksgenossen, die fremden Staaten angehören, Gebührenbefreiung erhalten (s. B I, 5).

2. Für die Befreiung können nur solche Volksgenossen vorgeschlagen werden, die im Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts sind (s. B I, 3).

3. Erleichterung des Verfahrens.

a) Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr ist bei der örtlichen Fürsorgestelle einzureichen unter Verwendung besonderer Formblätter (Antragsformblatt und Fragebogen). Der Antrag wird an die Bezirksfürsorgestelle weitergeleitet, die wie bisher endgültig darüber entscheidet, ob der Antragsteller nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie nach der ihr zur Verfügung stehenden Zahl von Freistellen für die Gebührenbefreiung vorgeschlagen werden kann. Bejahendenfalls leitet sie den Teil B des Antragsformblatts mit einem entsprechenden Vermerk an das für die Wohnung des Antragstellers zuständige Postamt weiter (s. B V, 1 und 2).

b) Die Bezirksfürsorgestelle bestimmt bei Weiterleitung des Antrags an das Postamt nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer Gebührenbefreiung den Nachweis zu erbringen hat, daß er die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung noch erfüllt. Die Nachprüfung muß jährlich mindestens einmal erfolgen. Der Zeitpunkt ist beim erstmaligen Vorschlag auf dem an das Postamt weitergehenden Teil B des Antragsformblatts, bei späteren Nachprüfungen auf dem vom Rundfunkteilnehmer vorgelegten Ausweis auf der Rückseite in Sp. 1 anzugeben (s. B V, 3).

III. (1) Die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände sowie die örtlichen Fürsorgestellen haben bei der Durchführung der Maßnahmen in dem vorgesehenen Umfang mitzuwirken. Der erste Bedarf an den neuen Formblättern (Antragsformblatt und Fragebogen) wird den Bezirksfürsorgestellen durch die Reichsdruckerei unmittelbar übersandt. Der weitere Bedarf ist von diesen Stellen bei der zustän-

digen Reichspostdirektion anzufordern. Die örtlichen Fürsorgestellen haben die Formblätter durch die Bezirksfürsorgestelle zu beziehen (s. B VIII, 4).

(2) Eine Erhöhung der Zahl der Freistellen, die den Landesfürsorgeverbänden zuletzt mit meinem Erl. v. 8. 7. 1937 — IIb Nr. 5854/37³⁾ zugewiesen worden sind, kommt vorerst nicht in Betracht.

— RuPrMdl. V W 3809/1. 11. 37.

Zwölfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.

Vom 6. September 1937 (RGBl. I S. 964, RABl. — AN. — S. IV 314):

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (RGBl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung.

1. An die Stelle der §§ 414 bis 414g der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

§ 414.

Die Krankenkassen bilden Reichsverbände, und zwar

- die Ortskrankenkassen
- den Reichsverband der Ortskrankenkassen,
- die Landkrankenkassen
- den Reichsverband der Landkrankenkassen,
- die Betriebskrankenkassen
- den Reichsverband der Betriebskrankenkassen,
- die Innungskrankenkassen
- den Reichsverband der Innungskrankenkassen.

Andere Träger der Krankenversicherung können den Reichsverbänden als Mitglieder beitreten.

Die Reichsverbände sind rechtsfähig und führen zu ihrem Namen den Zusatz: Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Für Umfang und Durchführung der Aufsicht, für die Rechtshilfe und die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften für Krankenkassen sinngemäß.

§ 414a.

Die Aufgaben der Reichsverbände sind:

1. die mündliche und schriftliche Beratung der Mitgliedskassen. Hierzu gehört die Herausgabe von Zeitschriften, von Rundschreiben und die Sammlung und Auswertung von statistischen Unterlagen;
2. der Abschluß sowie die Änderung folgender Verträge und Vereinbarungen:

³⁾ Nicht veröffentlicht.

- a) von Verträgen für das Reichsgebiet (Reichsverträge) oder für Teile des Reichs (Bezirksverträge) mit den Verbänden und Vereinigungen der Heilberufe, der Heilanstalten und der Lieferanten der Krankenversicherung sowie mit den Trägern der Reichsversicherung oder deren Verbänden,
- b) von Verträgen, die von den einzelnen Mitgliedskassen mit den Verbänden und Vereinigungen der Heilberufe, der Heilanstalten und der Lieferanten der Krankenversicherung abzuschließen sind (Kassenverträge), wenn diese nicht innerhalb einer in einer Vertragsordnung oder in einem Reichsvertrag (Bezirksvertrag) festgesetzten Frist zustande kommen,
- c) von Vereinbarungen zur Beilegung von Streitigkeiten aus Reichsverträgen, Bezirksverträgen und Kassenverträgen;
3. die Überwachung der pünktlichen Abrechnung und Abführung der von den Mitgliedskassen oder den Kassenverbänden für Leistungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zu entrichtenden Vergütungen;
4. die Bestellung oder Benennung der Vertreter und Beisitzer der Krankenkassen in den Reichsschieds- und den Schiedsämtern, in Einigungs- und Prüfungsausschüssen, in den Ausschüssen für die Fragen der Krankenversicherung bei den Landesversicherungsanstalten sowie für bezirkliche Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse;
5. die Vertretung gegenüber anderen Versicherungsträgern und vor den Versicherungsbehörden, wenn ein Reichsverband von einer Mitgliedskasse im Einzelfall hiermit beauftragt wird;
6. die Mitwirkung bei Errichtung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Mitgliedskassen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; hierbei ist die Deutsche Arbeitsfront zu hören;
7. die Förderung der Fortbildung der für die Krankenkassen tätigen Beamten und Angestellten;
8. die Unterstützung des Reichsarbeitsministers und des Reichsversicherungsamts in grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung;
9. die Beratung bei der Ernennung und Abberufung der Kassenleiter; hierbei ist der vom Stellvertreter des Führers bestimmte Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zu beteiligen.

Der Reichsarbeitsminister kann den Reichsverbänden weitere Aufgaben zuweisen.

§ 414b.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Reichsverbände ihre Mitgliedskassen bezirklich zusammenfassen; die Zusammenfassung kann auch für im ganzen Reichsgebiet

bestehende, aber nach Verwaltungsbezirken eingeteilte Kassen erfolgen; die Reichsbahnbetriebskrankenkassen und die Reichspostbetriebskrankenkassen sind besonders zusammenzufassen.

§ 414c.

Der Reichsarbeitsminister bestellt nach Anhörung des Beirats (Abs. 3) für jeden Reichsverband einen ehrenamtlichen Leiter. Seine Amtszeit dauert fünf Jahre. Der Reichsarbeitsminister kann ihn jedoch vorzeitig abberufen, Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

Der Leiter vertritt den Reichsverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Leiter wird von einem Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Reichsarbeitsminister beruft. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter berufen. Sie vertreten das Mitglied in der für sie bestimmten Reihenfolge und rücken an seine Stelle, wenn es ausscheidet. Ist ein Stellvertreter ausgeschieden, so ist ein neuer Stellvertreter zu berufen. Vor der Berufung der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist die Deutsche Arbeitsfront zu hören. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter dauert fünf Jahre. Der Reichsarbeitsminister kann sie jedoch vorzeitig abberufen. Als Beiratsmitglieder und Stellvertreter können nur Leiter einer Mitgliedskasse, stellvertretende Leiter oder Mitglieder des Beirats einer Mitgliedskasse berufen werden. Für die Rechtsstellung des Beirats gelten die §§ 4, 5 der Vierzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. April 1936¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 400) sinngemäß.

§ 414d.

Der Leiter erläßt für den Reichsverband eine Satzung. Sie muß Bestimmungen enthalten über:

- a) den Sitz;
- b) die Verfassung und Verwaltung;
- c) die Zusammenfassung der Mitgliedskassen (§ 414b);
- d) die Aufbringung der Mittel;
- e) die Art der Bekanntmachungen.

In der Satzung des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen sind die besonderen Bedürfnisse der Reichsbahnbetriebskrankenkassen sowie der Reichspostbetriebskrankenkassen zu berücksichtigen und in einem besonderen Abschnitt der Satzung zu regeln.

Hinsichtlich des Dienstrechts der Angestellten des Reichsverbandes gelten die Vorschriften für Krankenkassenangestellte entsprechend.

¹⁾ Vgl. DZW. XII S. 178.

Bei Streitigkeiten nach § 358 entscheidet das für den Sitz des Reichsverbandes zuständige Versicherungsamt.

Die Satzung, die Dienstordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 414 e.

Die Reichsverbände bilden zur Behandlung der alle Kassenarten berührenden Fragen eine Arbeitsgemeinschaft. Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist der Leiter des nach der Zahl der erfaßten Versicherten größten Reichsverbandes. Die Leiter der Reichsverbände erlassen für die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung; einigen sie sich nicht, so erläßt der Reichsarbeitsminister die Geschäftsordnung.

2. Der § 524 erhält folgende Fassung:

§ 524.

Die §§ 343, 344, 366, 367, 377, 379 gelten sinngemäß.

3. Hinter § 525 wird unter der Überschrift

III. Verbände der Ersatzkassen

eingefügt:

§ 525 a.

Für die Zwecke der Krankenversicherung können sich die Ersatzkassen zu Verbänden vereinigen. Die allgemeinen Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unberührt.

Der Verband hat in der Satzung seine Zwecke und Aufgaben näher festzusetzen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers; dieser kann die Aufsicht auf andere Stellen übertragen.

Für die Aufsicht, die Rechtshilfe und die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften für Ersatzkassen entsprechend.

§ 525 b.

Wenn und solange die Ziele der Reichsführung oder der geordnete Gang des Ersatzkassenverbandes es erfordern, kann der Reichsarbeitsminister oder die Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat, die Aufgaben sämtlicher Organe auf Kosten des Verbandes ganz oder teilweise selbst übernehmen; die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben der Organe kann auch einem Beauftragten übertragen werden.

Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers oder der Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat.

Artikel 2.

Überführung der Kassenvereinigungen und ihrer Unterverbände.

(1) Die bisherigen Reichsverbände der Orts-, der Land-, der Betriebs- und der Innungskrankenkassen erlöschen. Ihre Rechte und Pflichten gehen ohne Liquidation auf die neuen Reichsverbände (§ 414 der Reichsversicherungsordnung) über.

(2) Das gleiche gilt für die bestehenden Unterverbände der Reichsverbände. Die Rechte und Pflichten des früheren Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, des früheren Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands und des Württembergischen Krankenkassenverbandes e. V. gehen auf den Reichsverband der Ortskrankenkassen über.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister; seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(4) Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister erfolgen auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers.

Artikel 3.

Auflösung von Kassenvereinigungen und Umwandlung von Kassenvereinigungen in Kassenverbände.

(1) Kassenvereinigungen im Sinne des bisherigen § 414 der Reichsversicherungsordnung, die nicht unter Artikel 2 fallen, sind in Kassenverbände nach § 406 umzuwandeln, wenn sie einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernommen haben und ihr Fortbestehen notwendig ist. Die übrigen Kassenvereinigungen sind aufzulösen.

(2) Über die Umwandlung oder Auflösung beschließt endgültig der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassenvereinigung ihren Sitz hat. Er leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Die Kassenvereinigung ist zu hören.

(3) In dem Beschluß über die Auflösung oder die Umwandlung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt.

(4) Die Rechte und Pflichten einer in einen Kassenverband umgewandelten Kassenvereinigung gehen auf den Kassenverband über; eine Liquidation findet nicht statt.

(5) Bei den übrigen Kassenvereinigungen (Abs. 1 Satz 2) wird der Liquidator vom Vorsitzenden des Oberversicherungsamts bestellt, wenn eine Liquidation gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kassenvereinigungen, deren Auflösung beim Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen und deren Liquidation schon eingeleitet ist.

Artikel 4.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

(1) Die Leiter der Reichsverbände (§ 414 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) werden erstmals ohne Anhörung des Beirats mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers bestellt. Die Amtsdauer der Leiter läuft erst-

mals bis zum 31. Dezember 1942 und die Amtsdauer der Beiräte bis zum 31. Dezember 1941. Die erste Satzung wird von den Leitern der Reichsverbände ohne Mitwirkung des Beirats erlassen.

(2) Aus Anlaß der Umgestaltung der Reichsverbände und der Kassenvereinigungen (Artikel 2, 3) werden Gebühren nicht erhoben.

(3) Solange Kassenvereinigungen noch nicht nach Artikel 3 aufgelöst oder umgewandelt sind, gelten für sie die bisherigen §§ 414 bis 414f der Reichsversicherungsordnung weiter.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann zu ihrer Durchführung Verwaltungsbestimmungen erlassen.

Maßnahmen der Gemeinden zur Förderung der Leibesübungen.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 12. 11. 1937 — V a I 643 III/37 — (RMBIv. S. 1755):

(1) Es besteht Veranlassung, die Gemeindeverwaltungen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, der Pflege der Leibesübungen in erhöhtem Maße Beachtung zu schenken. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Verwendung der zur Sportförderung bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) In dem neuen Musterhaushaltsplan für die Gemeinden, dessen Einführung mit Wirkung vom Rechnungsjahre 1938 ab in Aussicht genommen ist, werden besondere Haushaltsabschnitte mit der Zweckbestimmung „Volksertüchtigung“ mit „Einrichtungen der Volksertüchtigung“, vorgesehen sein. Um jedoch im laufenden Haushaltsjahr 1937 eine wirkungsvolle Förderung der Leibesübungen zu ermöglichen, werden hierfür schon im laufenden Rechnungsjahr 1937 ausreichende Beträge für Zwecke der Leibesübungen im Rahmen der Ansätze in den in Betracht kommenden Titeln zur Verfügung zu stellen sein. Bei der Vergebung dieser Mittel werden die Beauftragten

des Reichssportführers gutachtlich zu hören sein.

(3) Ferner weise ich bei dieser Gelegenheit die Gemeinden auf die Bedeutung der Übungsstättenerrichtung hin. Vor allem ist es wichtig, daß bestehende Übungsstätten nur dann entfernt werden, wenn geeigneter Ersatz zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist es, vom sportlichen Standpunkt aus gesehen, durchaus nicht erforderlich, daß in allen Fällen große und repräsentative Anlagen errichtet werden. Es genügt, wenn die große Masse der Übungsstätten aus einfachen und damit billigen Anlagen besteht. Häufig wird es sogar genügen, geeignete Rasenflächen öffentlicher Anlagen freizugeben und einige einfache Umkleegelegenheiten zu schaffen.

(4) Ich empfehle in diesem Zusammenhang, vor der Erstellung neuer Übungsstätten insoweit, als die Lösung sportbautechnischer Fragen in Betracht kommt, grundsätzlich die Übungsstättenberatung des Reichssportamts in Anspruch zu nehmen.

Unterstützung von Kriegerwaisen.

Erl. d. RuPrAM. v. 25. 9. 1937 — I c 7292/37 — (RABL. S. V 41):

Die Versorgungsämter werden ermächtigt, begabten und fleißigen Kriegerwaisen, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und dem Wegfall der Waisenrente im Winterhalbjahr 1937/1938 eine Hochschule oder hochschulähnliche Fachschule besuchen oder sich in der Abschlußprüfung befinden, eine einmalige Unterstützung bis zur Höhe von 150 RM zu gewähren. Auch Schüler höherer Fachschulen, deren Besuch für eine abgeschlossene Berufsausbildung unbedingt notwendig ist und erhebliche Kosten verursacht, können bedacht werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Unterstützung ist der Bezug einer Erziehungsbeihilfe.

Die erforderlichen Geldmittel werden besonders bereitgestellt.

Umschau

Heil- und Pflegepersonal.

Im vierten Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt (Beilage zur Nr. 44 vom 3. 11. 1937) wird das Ergebnis der Erhebung über die Zahl der im Deutschen Reich berufsmäßig tätigen Heil- und Pflegepersonen nach dem Stand vom 1. 1. 1936 veröffentlicht. Es ist jedoch zu beachten, daß sich die Zahlen nur z. T. aus zuverlässig ermittelten, zum anderen Teil aber aus unsicheren Angaben zusammensetzen. Die Gesamt-

zahl gibt nur ein ungefähres Bild der Wirklichkeit, und ihr Zuwachs ist mit ein Ausdruck der verbesserten Erfassung des Personenkreises.

Insgesamt werden 296166 Personen nachgewiesen, davon männlich 132322, weiblich 163844. Am 1. 1. 1935 waren es 286948, davon männlich 130520, weiblich 156428; am 1. 1. 1934 278353, davon männlich 129019, weiblich 149334.

Im einzelnen ergibt sich folgende Zusammensetzung:

Berufe	Zahl der Personen am		
	1.1.1934	1.1.1935	1.1.1936
Bestellte Ärzte	47 275	47 419	47 844
Approbierte Zahnärzte.....	11 247	12 088	13 037
Approbierte Apotheker	10 845	10 981	11 461
Pharmazeutische Assistenten und Praktikanten	5 269	4 791	4 591
Hebammen	25 911	25 737	25 765
Dentisten	19 998	20 289	20 889
Bader, Heilgehilfen, Masseure und Krankengymnastinnen.....	11 410	11 922	12 140
Krankenpflegepersonen	120 216	126 008	131 259
Säuglings- und Kleinkinderschwestern und -pflegerinnen	5 747	6 869	9 202
Wochen(bett)pflegerinnen	1 197	1 240	1 333
Desinfektoren	4 972	5 581	5 709
Nicht bestellte Heilbehandler	14 266	14 023	12 936

Nachstehend sei noch die Entwicklung der Ärztezahlen wiedergegeben.

Jahr	Ärzte				Auf 1 Arzt trafen	
	insgesamt	davon weibl.	auf 10000 Einwohner	auf 100 qkm	Einwohner	qkm
1876	13 728	—	3,2	2,5	3112	39,3
1887	15 824	—	3,3	2,9	2961	34,2
1898	24 725	—	4,6	4,6	2192	21,9
1909	30 558	82	4,8	5,7	2080	17,7
1927	43 583	1739	6,9	9,3	1451	10,8
1928 ¹⁾	45 948	2202	7,2	9,8	1389	10,2
1929 ¹⁾	47 534	2421	7,4	10,1	1349	9,9
1930 ¹⁾	47 208	2611	7,3	10,1	1365	9,9
1931 ¹⁾	47 963	2755	7,4	10,2	1351	9,8
1934 ²⁾	47 275	2801	7,2	10,1	1380	9,9
1935 ²⁾	47 419	2928	7,2	10,1	1388	9,9
1936 ²⁾	47 844	3002	7,1	10,2	1402	9,8

¹⁾ 31. 12. — ²⁾ 1. 1.

P.

Verbesserungen

in der Rentenversicherung.

Nach § 1274ff. RVO. und § 40 AVG. ruhen die Renten der Angestellten- und Invalidenversicherung neben

- Verletztenrente aus der Unfallversicherung,
- Beschädigten- oder Dienstzeitrente (ohne Kinder-, Orts-, Pflege-, Führerzulage und Zusatzrente) nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, dem Reichsgesetz über die Ver-

sorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung,

- Ruhegehalt oder Wartegeld auf Grund einer versicherungsfreien Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 RVO. (§§ 11, 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

- Die Hinterbliebenenrente ruht neben
- Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,
 - Witwenrente (ohne Ortszulage und Zusatzrente) aus den im § 1274 Abs. 1

Nr. 2 RVO. aufgeführten Versorgungsgesetzen,

- c) Hinterbliebenenbezug auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (§ 1274 Abs. 1 Nr. 3 RVO.)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

Hat der Versicherte freiwillig Beiträge entrichtet oder sich freiwillig höher versichert, so ruht der Teil der Rente nicht, der dem Verhältnis des Nennwerts der freiwilligen zum Nennwert der gesamten Beiträge entspricht. Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 bleiben außer Betracht.

Von den Militärbezügen bleiben stets 25 RM monatlich unberücksichtigt. Soweit nicht Renten aus der Unfallversicherung bezogen werden, muß dem Berechtigten ein Drittel der Angestellten- oder Invalidenrente, mindestens aber der monatlich 50 RM übersteigende Betrag verbleiben.

Diese Ruhensvorschriften, die auch für die knappschaftliche Pensionsversicherung gelten, sind vielfach als Härten empfunden worden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Angestellter, der viele Jahre Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet hat, in das Beamtenverhältnis überführt wird. Erhält er später Ruhegehalt, so verliert er fast völlig seine Ansprüche aus der Versicherung. Große Schwierigkeiten ergeben sich auch in den Fällen, in denen Arbeitern der öffentlichen Einrichtungen und Betriebe zu den Versicherungsleistungen ein zusätzliches Ruhegeld zubilligt worden ist.

Es ist daher zu begrüßen, daß sich der Ausschuß für Sozialversicherung der Akademie für Deutsches Recht im Rahmen der Vierten Jahrestagung der Akademie vom 29. bis 31. Oktober d. J. mit den Möglichkeiten der Aufhebung dieser Ruhensvorschriften befaßt hat.

Diese in der Zeit größter finanzieller Not der deutschen Sozialversicherung eingeführten Vorschriften sind heute nach der Erholung der Rentenversicherung als einer Folge der planmäßigen Arbeitsbeschaffungspolitik des Dritten Reiches nach Auffassung des Akademicausschusses entbehrlich. Die sorgfältig überprüften rechnerischen Unterlagen lassen es vertretbar erscheinen, wenn man nunmehr an einen Abbau der aus der Not geborenen Vorschriften herangeht.

Von besonderer Bedeutung ist weiterhin, daß sich der Ausschuß auch mit der Sanierung der knappschaftlichen Pensionsversicherung befaßt hat. Es wäre dies die Voraussetzung dafür, daß die Knappschaftsrente wieder einigermaßen auf ihre alte Höhe gebracht werden könnte. Es ist auf die Dauer ein unerträglicher Zustand, daß die Knappschaftsrentner zum größten Teil auf zusätzliche Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. P.

Freiwillige Krankenpflege.

Der Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege hat seine Diensträume nach Berlin W 50, Ansbacher Str. 8 a, verlegt. Fernruf: 24 41 40.

Deutsche Arbeiterzentrale.

Die Aufgaben der „Deutschen Arbeiterzentrale“, die seit dem 1. Juli 1935 nicht mehr besteht, sind auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12, übergegangen. Anträge und Zuschriften sowie Geldsendungen in Angelegenheiten, die früher von der Deutschen Arbeiterzentrale erledigt wurden, sind daher den zuständigen Landesarbeitsämtern oder der Reichsanstalt zu übermitteln.

Aus Zeitschriften und Büchern

Die Sozialpolitik des Faschismus.

Im Heft 31 des Reichsarbeitsblatts vom 5. November 1937 gibt Dipl.-volkswirt Dr. Gisela Augustin einen Überblick über die Sozialversicherung im heutigen Italien. In der im Jahre 1927 veröffentlichten Arbeitsverfassung hatte

sich der Staat die Aufgaben gestellt, die Unfall- und Arbeitslosenversicherung zu vervollkommen, die Mutterschaftsversicherung zu verbessern und auszubauen, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und Tuberkulose als ersten Schritt zur allgemeinen Krankenversicherung

durchzuführen sowie besondere Versicherungsformen für junge Arbeiter einzuführen. Innerhalb der einzelnen Versicherungszweige sind in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen eingetreten, die mit Ausnahme der Vorschriften für die Unfallversicherung im Gesetz zum „Ausbau und zur Vereinheitlichung der sozialen Fürsorge“ vom 4. Oktober 1935 zusammengefaßt sind.

Ein wesentliches Merkmal der bestehenden Sozialversicherung ist die einfache und einheitliche Gestaltung. Es gibt nur zwei Versicherungsträger, nämlich das Nationalinstitut für Unfallversicherung und das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge in Rom, das die Invaliden-, Alters-, Tuberkulose-, Mutterschafts-, Arbeitslosenversicherung und die Sozialversicherung der Seeleute der Handelsmarine durchführt.

Es soll hier nur auf die Versicherungszweige eingegangen werden, die in der deutschen Reichsversicherung dem Namen nach unbekannt sind, nämlich die Mutterschaftsversicherung und die Tuberkuloseversicherung, wobei vorweggenommen sei, daß wir auch auf diesen beiden Gebieten keineswegs zurückstehen.

Die Mutterschaftsversicherung geht auf ein Gesetz aus dem Jahre 1910 zurück. Die weiteren gesetzlichen Regelungen stammen aus den Jahren 1923, 1929, 1934, 1935 und 1936.

Versicherungspflichtig sind alle weiblichen Personen zwischen 15 und 50 Jahren, die als Arbeiterinnen oder Angestellte in Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft tätig sind und ein Monatsgehalt unter 800 Lire beziehen. Befreit von der Versicherung sind Arbeiterinnen der staatlichen oder anderer öffentlichen Betriebe.

Der Beitrag zur Versicherung beläuft sich auf jährlich 7 Lire, wovon 4 Lire auf den Arbeitgeber entfallen. In der landwirtschaftlichen Versicherung zahlt der Arbeitgeber anteilig 5 Lire. Tagelöhnerinnen haben täglich 0,07 Lire zu entrichten.

Der Anspruch auf die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung wird erworben, wenn die Versicherte vor der Schwangerschaft und während der neun Monate wenigstens fünfzehn Tage hindurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Für jede Geburt wird ein Zuschuß von 300 Lire, für jede Fehlgeburt eine Unterstützung von 100 Lire gezahlt, von denen der Staat 18 Lire übernimmt. Ein Teil der finanziellen Lasten der Mutterschaftskasse, und zwar im Betrage des Lohnausfalles, wird der Arbeitslosenversicherung aufgebürdet. Die Versicherten haben das Recht, sich je vier Wochen vor und nach der Niederkunft der Lohnarbeit zu enthalten. Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten ist die Unterstützung für jede Geburt auf 100 Lire, für jede Fehlgeburt auf 75 Lire bemessen. Der Staat ist hier mit je 40 Lire beteiligt.

Die Leistungen aus der Versicherung umfassen ferner den geburtsärztlichen Beistand, Aufnahme in Pflegeanstalten, chirurgische Hilfe, Säuglings- und Wöchnerinnenpflege. Die Mütterfürsorge wird von 20 Beratungsstellen durchgeführt, die sich in den wichtigsten Industriegebieten befinden.

Man hat es also mit einer Einrichtung zu tun, der die deutsche Sozialversicherung in der Wochenhilfe und Familienwochenhilfe der Krankenversicherung durchaus Gleichwertiges entgegenzustellen hat.

Die Tuberkulose - Versicherung wurde durch das Gesetz vom 27. Oktober 1927 als Pflichtversicherung eingeführt. Dem Versicherungsschutz unterliegen wie in der Alters- und Invalidenversicherung alle Arbeiter und Angestellten zwischen 15 und 65 Jahren, soweit ihr monatliches Einkommen 800 Lire nicht übersteigt.

Die Behandlung der Familienangehörigen erstreckt sich auf Ehegatten sowie auf Kinder und Geschwister des Hauptversicherten bis zum 15. Lebensjahre, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und von dem Versicherten unterhalten werden. Seit März 1936 sind auch die Siedler und Pächter mit ihren Familienangehörigen der Versicherung unterstellt worden. Einschließlich der Familienversicherung werden etwa 17 Millionen Arbeiter und Angestellte von der Versicherung erfaßt, das sind annähernd 40 v. H. der gesamten Bevölkerung.

Die Inanspruchnahme der Leistungen ist an eine Zahlung von mindestens 48 Wochenbeiträgen innerhalb der letzten dem Versicherungsfall vorausgehenden fünf Jahre geknüpft.

Die Leistungen aus der Tuberkuloseversicherung sichern die Unterbringung von Tuberkulösen oder tuberkulosegefährdeten Versicherten in Heilanstalten. Eine Höchstdauer für die Anstalts- oder ambulatoische Behandlung ist nicht festgesetzt, so daß keine „Aussteuerung“ erfolgen kann. Außer der Heilanstaltspflege gewährt die Versicherung kostenlose Behandlung der leichteren Fälle in Ambulatorien, Nachkuren, vorbeugende Heilbehandlung und Unterbringung von Kindern in Landkolonien. Die Transportkosten für Pflegebedürftige und ihre Begleitpersonen gehen ebenfalls zu Lasten des Versicherungsträgers. Während der Dauer der geschlossenen Heilbehandlung erhält die Familie des Versicherten tägliche Unterstützungen im Betrage von 4 Lire bei einem Beitrag von 0,50 Lire bzw. 6 Lire bei einem Beitrag von 1 Lire.

In dieser geschlossenen Form besitzen wir in Deutschland einen Versicherungsschutz bei Tuberkuloseerkrankungen nicht. Faßt man aber alle Möglichkeiten, die in der Krankenversicherung, in der Invaliden- und Angestelltenversicherung und in der Unfallversicherung (Berufskrankheiten) geboten sind, zusammen, so werden wir kaum nachstehen.

Besonders hervorzuheben ist aber noch eine Einrichtung, die der in Deutschland viel erwogenen Familienausgleichskasse entspricht. Es handelt sich um die Nationalkasse für Familienzulagen, deren Geschäftsführung dem Nationalinstitut für Soziale Fürsorge übertragen ist. Die Beiträge zu dieser Kasse werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Lohnempfänger aufgebracht. Die Beitragshöhe ist auf 2 v. H. des Lohnes für die vierzigstündige Woche, die ebenfalls im Oktober 1934 festgelegt wurde, und auf 10 v. H. von der Lohnsumme für die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden bemessen. Seit Anfang 1935 ist mit der Auszahlung der Zuschüsse begonnen worden. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf etwa 2,1 Millionen Arbeiter, die in fast 150 000 Betrieben beschäftigt sind. Die jährliche Beitragssumme bewegt sich zwischen 180 und 200 Millionen Lire.

Im August 1936 wurde der Beitrag auf 3,5 v. H. des Lohnes erhöht, von denen die Lohnempfänger 1 v. H. zu zahlen haben. Die Zulage ist auf 4 Lire wöchentlich für jedes Kind unter 14 Jahren festgesetzt, wobei nur die Familien

mit wenigstens zwei Kindern berücksichtigt werden. Der Staat leistet zu jeder wöchentlichen Unterstützung einen Zuschuß von 0,50 Lire. Nach den neuesten Verordnungen kommen die Familienzulagen auch bereits den Handels-, Bank- und Versicherungsangestellten zugute, und es wird erwartet, daß sie binnen kurzem auf die übrigen Lohnempfängerguppen ausgedehnt werden. P.

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 21 vom 10. 11. 1937. Aus dem Inhalt: Regierungsrat Dr. Koch, Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern: „Die Grundsteuerpflicht des Neubaubesitzes“; Assessor Dr. Volk, Berlin: „Die Genehmigung von Grundstücksgeschäften“; Kreisausschußoberinspektor Ketschau, Bergen (Rügen): „Die Berufsschule des Kreises Rügen“; Dr. Fritz Nordsieck, Referent im Deutschen Gemeindetag: „Einheitliche Aktenführung innerhalb der Gemeindeverbände“; „Vorgedruckte Gemeindechroniken“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 22 vom 25. 11. 1937. Aus dem Inhalt: Albrecht: „Änderung der Bürgersteuer“; Dr. von Schmeining, Hauptreferent beim Deutschen Gemeindetag: „Neuregelung für Grundstücksverkehr und Grundstückspreise“; „Zur Änderung der Preußischen Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung“; Kreisausschußoberinspektor Werner, Herzberg (Elster): „Die Verteilung des Ertrages der Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken“; Fr. Lembke: „Was der Geschichtsschreiber von der Heimatchronik wünscht“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Organisation und Aktenführung der Gemeinden. Von Dr. Fritz Nordsieck. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin, 1937. 160 Seiten. Preis RM 5,40.

Der Deutsche Gemeindetag hat vor kurzem als Beitrag zur Vereinheitlichung der Gemeindeverwaltung ein Muster für einen Einheitsaktenplan aufgestellt. Um dieses Muster den Gemeindeverwaltungen nahezubringen und ihnen die Grundgedanken, die zu dem Muster eines Aktenplans geführt haben, verständlich zu machen und damit die Anwendung des Musters zu erleichtern, hat der Verfasser vorliegende Schrift veröffentlicht. Der Verfasser beginnt seine Ausführungen und Erläuterungen mit einer Darstellung der Organisationsaufgaben und der Organisationsstelle. Hieran schließen sich grundsätzliche Betrachtungen über die Frage der zweckmäßigen Verwaltungsgliederung und eine Darlegung der Gründe, sowie Kennzeichnung der Leitgedanken und des Aufbaues des vom Gemeindetag vorgeschlagenen Aktenplans an. Bei der Besprechung des Einheitsaktenplans trennt der Verfasser den Stoff nach Geschäfts- und Dienst

verteilung, Verwaltungsablauf und innerer Dienst und Aktenführung.

Als Anlagen enthält die Arbeit den Einheitsplan des Gemeindetages für die Verwaltungsgliederung, Bemerkungen zum Einheitsplan, den Entwurf eines Aktenplans für mittlere Gemeinden, eine Geschäftsordnung für den inneren Dienst, Anmerkungen zur Geschäftsordnung und eine Aktenordnung.

Die öffentliche Fürsorge. Von Dr. Otto Jehle. Kommalschriften-Verlag J. Jehle, München-Berlin, 1937. 176 Seiten. Preis RM 6,40.

Zu dem bekannten Handbuch der öffentlichen Fürsorge von Fleischmann-Jaeger-Jehle ist ein Nachtrag erschienen, der die Veränderungen bzw. Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen, sowie neu ergangene Entscheidungen bis zum 1. August 1937 enthält.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes. Von Dr. Imhof und Direktor Anton Schelle. Buchdruckerei Paetz/Rink Verlag, Berlin, 1937. 126 Seiten. Preis RM 3.

Vorliegende Sammlung ist die zweite Auflage der von den Verfassern nach den einzelnen Paragraphen der RVO. erstes und zweites Buch zusammengestellten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, soweit solche zu den einzelnen Paragraphen vorliegen und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die zweite Auflage ist um die grundsätzlichen Entscheidungen aus dem Jahre 1936 ergänzt worden.

Die Sprache des menschlichen Antlitzes. Von Prof. Dr. Fritz Lange. J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin, 1937. 228 Seiten. Preis geh. RM 8, Lwd. RM 9,40.

Der Verfasser legt mit dieser Arbeit seine Erfahrungen nieder, die er durch 50jährige physiognomische Untersuchungen gewonnen hat und will gleichzeitig einen Überblick über den derzeitigen Stand des physiognomischen Wissens vermitteln. Um auch dem Laien die Erkenntnisse seiner Forschungen zugänglich zu machen, hat der Verfasser eine leicht verständliche Form für seine Ausführungen gewählt und zunächst die Elemente der Physiognomik erläutert. Die Darstellung wird durch reiches Bildmaterial lebendig gemacht.

Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt der Verfasser fest, daß das Bild des Gesichtes in der Hauptsache durch Erbmasse geschaffen wird, durch ein mehr oder weniger starkes Fettpolster und durch die Arbeit der Gesichtsmuskeln. Beträchtliche Veränderungen des Gesichtsausdruckes, die im Laufe des Lebens

auftreten, sind am häufigsten und am stärksten durch Fettsatz oder Fettschwund und durch Muskularbeit bedingt. Anschließend geht der Verfasser auf die einzelnen für den Ausdruck des Gesichtes bedeutsamen Gesichtsteile ein.

Der Rassengedanke im neuen Geschichtsbild.

Von Dr. Walter Groß. Schriften der Deutschen Hochschule für Politik. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker & Dünhaupt Verlag, Berlin, 1936. 32 Seiten.

Die vor den H.J.-Führern am 4. 1. 1936 gehaltene Rede liegt nunmehr im Druck vor.

Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik mit Erläuterungen zu den Nürnberger Rassegrundgesetzen. Von Reichsärztführer Dr. Gerhard Wagner, München. Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf., München, 1935. 31. Seiten.

In vorliegender Schrift ist der Inhalt der Rede, die der Reichsärztführer auf dem Parteikongreß des Reichsparteitages der Freiheit am 12. 9. 1935 gehalten hat, wiedergegeben. Seine Rede ist gewissermaßen eine Begründung des am gleichen Parteitag veröffentlichten Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, da sie die dringende Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung aufzeigt.

Die biologisch-erbblologische Untersuchung der Erbhofbauern. Von Min.-Rat Dr. med. Th. Viernstein. Druck und Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin, 1935. 27 Seiten. Preis RM 0,40.

Vorliegende Arbeit ist eine Anweisung für Ärzte zur erbblologischen Untersuchung der Erbhofbauern und beruht auf den Arbeitsergebnissen der Gesundheitsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums.

Vererbung und sittliche Freiheit. Von Dr. Werner Schöllgen. Druck und Verlag L. Schwann, Düsseldorf. 95 Seiten.

Nach Ansicht des Verfassers hat die von Descartes vornehmlich beeinflusste materialistische Weltanschauung dazu geführt, die Wechselwirkungen von Körper und Seele abzulehnen, den Körper zu einem Körper im Sinne der Physik und Chemie zu stempeln und die Seele zu einer reinen Denkmaschine. Diese rationale Betrachtungsweise wird nach Ansicht des Verfassers heute wieder abgelehnt und die Einheit von Körper und Seele und ihre gegenseitige Beeinflussung wiederum Erkenntnisgegenstand, ohne die Erkenntnisse der Naturwissenschaft, insbesondere im Hinblick auf die Vererbung von Anlagen und die Einflüsse der Umwelt zu leugnen.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Oktober 1937 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XII Seite 696.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Fürsorgeaufgaben b. Großstadtkatastrophen, Krischer, BerlKommMitt. 20.
Zurück z. vorbeugenden Fürsorge, May, GemT. 19.

Ausland

D. Entwicklung d. Fürsorge i. d. Schweiz im Jahre 1936, Wild, SchweizZGemeinnütz. 9.
La previdenza sociale nel Peru, Rebagliati, AssicurazSoc. 4.

RFV.

Bewirkte Ersatzleistung oder Sicherheit? Muthesius, DZW. 5.

D. Fürsorgerecht, Weißer, HannWohlfW. 43.
D. Verfahren b. Unterbringung in einer Arbeitsanstalt a. Grund d. § 20 d. Fürsorgepflicht-VO. v. 13. 2. 1924, Menger, DZW. 6.

D. Feststellung d. endgültigen Fürsorgepflicht b. Zugang Hilfsbedürftiger, LandGem. 19.

D. Feststellung d. Zuständigkeit, Dühorn, BlÖffFürs. 20.

D. Rechtsfolgen d. Umwandlung d. Verjährungsfrist in eine Ausschlussfrist n. d. Gesetz v. 22. Dez. 1936, Krüger, HannWohlfW. 43.

D. Unterbringung v. Wohlfahrtserwerbslosen in Arbeit, DRathaus 9.

Ersatzansprüche d. Versicherungsträger gegen Fürsorgeverbände? Preiser, DZW. 6.

Hilfsbedürftigkeit u. Unterhaltsanspruch als Rechtsgrundlage f. d. Ersatzanspruch d. Fürsorgeverbandes, Schieffers, ZfH. 30.

Sicherheitsleistung oder Erfüllung? Burghart, ZfH. 29.

Ungerechtfertigte Bereicherung d. Fürsorgeverbände? Preiser, GemT. 19.

Unterhaltspflicht i. d. Fürsorge, Schickenberg, SozPrax. 43.

Über Verwandtenunterstützungen u. Rückertstattungen, Armenpfleger 10.

Z. Berechnung d. Erstattungskosten nach §1531 ff. RFV. im Falle der Familienkrankenhilfe, NDV. 9.

Z. Frage d. Höhe d. erstattungsfähigen Krankenhauskosten, NDV. 9.

Familienunterstützung für Wehrmacht und Arbeitsdienst

D. Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz v. 30. Juni 1937, Kraegeloh, ZfH. 29.

D. Handhabung der Bestimmungen über Gewährung d. FU.-Wirtschaftsbeihilfe, NDV. 9.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. dt. Landkreise, LandGem. 19.

Ausland

D. Landflucht in Österreich, Hecke, SozPrax. 37.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Aufbauarbeit d. dt. Gemeinden, Chaos in Sowjet-Rußland, Fiehler, NSGem. 19.

Personalausgaben u. Personalstand d. preuß. Gemeinden u. Gemeindeverbände 1933 bis 1936, Bresky, GemT. 20.

Z. Gesetz über d. Neugestaltung dt. Städte, Heilmann, RABL. 30.

Winterhilfe

D. Kraft d. Gemeinschaft, Z. Eröffnung d. WHW. 1937/38, NSVolksD. 1.

Hilgenfeldt sprach zu Pommerns ältesten WHW.-Beauftragten, PommWohlfBl. 10.

Fürsorgestatistik

D. neue Reichsfürsorgestatist., Mewes, DZW. 5.

D. öffentl. Fürsorge im Rechnungsjahr 1936, NDV. 9.

Freie Wohlfahrtspflege

Christl. Liebestätigkeit in Berlin im Mittelalter u. Altprotestantismus, Wendland, Inn. Miss. 10.

Die NSV. a. d. Reichsparteitag, DZW. 6.

D. Steuerbefreiungen v. Anstalten u. Vereinen n. d. neuen Grundsteuergesetz, Wuth, DZW. 6.

D. Wirtschaftsbetriebe gemeinnütziger Anstalten v. steuerlichen Standpunkt, Wuth, DZW. 6.

Hundert Jahre ärztl. Tätigkeit am Elisabeth-Diakonissen- u. Krankenhaus in Berlin, Landois, ZfgesKrankhw. 21.

Was hat Goßner d. evang. Diakonie zu sagen, Vits, InnMiss. 10.

Wehrwille u. Luftschutz in unseren evangel. Erziehungsheimen, Bechmann, EvJugH. 10.

Ausland

Report of the Nursing Education Program of the Catholic Hospital Association, Hospital Progress 9.

Organisationsfragen

D. Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden m. d. NS.-Volkswohlfahrt a. d. Gebiete d. Jugendhilfe, Bernsee, BlÖffFürs. 19.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Aufgaben d. Bezirksfürsorgeverbände u. Gemeinden b. d. Bekämpfung erbkranken

Nachwuchses, d. Förderung d. Eheschließungen u. d. Fürsorge f. Kinderreiche, Kraegeloh, ThürGemT. 10.

D. Problem d. Geburtenregelung im Leben d. zivilisierten Völker, Kadar, Anya és Csese-möyödelem 10.

Frühe u. fruchtbare Reife, Heinrichs, D. Frau 1.

Priesterliche Ehelosigkeit als volksbiologischer Schaden, Hartnacke, NVolk 11.

Eugenik

D. Anschauungen d. Griechen über Familie Herkunft u. Vererbung, Haedicke, Volk u. Rasse 10.

D. erbbiologische Wert d. unehel. Mütter mit drei u. mehr unehel. Kindern, Lange, Volk u. Rasse 10.

D. Rassenfrage im englischen Lektüreunterricht, NSErz. 40.

Ehrenpaß d. artreinen Familie, ÄrztblBerl. 44.

Positive Rassenhygiene, Schwab, ÖffGesD. 14.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

D. Bevölkerungsbewegung i. d. Städten d. Deutschen Reiches, Fürth, VersArch. 2/3.

D. Bevölkerungsentwicklung d. dt. Städte im 1. Halbjahr 1937, WirtschuStat. 19.

Sippe u. berufl. Herkunft d. Studierenden a. d. Universität München im Winterhalbjahr 1935/36, Altstädter, ZBayerStatLA. 3.

Sterilisierung

D. Beseitigung d. Unfruchtbarkeit auf Kosten d. gesetzl. Krankenversicherung, Grünwald, DÄrztBl. 42.

D. Stellung d. Unfruchtbar gemachten i. d. Volksgemeinschaft, HannWohlfW. 41.

Positive eugenische Maßnahmen

Aus d. Arbeit einer Eheberatungsstelle in Berlin, Walbaum, ÖffGesD. 14.

Beihilfen f. kinderreiche Familien, Blunck, HannWohlfW. 40.

Beitrag z. Frage d. Familienlastenausgleichs, Lehmann, Volk u. Rasse 10.

Neue Durchführungsbestimmungen über d. Gewährung v. Reichskinderbeihilfen an kinderreiche Familien, Schmiljan, DZW. 6.

Z. Familienlastenausgleich, Steimle, BlÖff. Fürs. 19.

Ausland

D. kinderarme Frankreich als warnendes Beispiel, Ungern-Sternberg, ZRFachdHeb. 20.

Ehegesundheitspflege u. Eheverbote in auswärtigen Ländern, Steinwallner, DÄrztBl. 44.

In tema di mortalità infantile, Conti, Pro Juventute 10.

La répartition par âge de la population de la Hongrie en 1936, Thirring, Magyar Statistikai Szemle 9.

N. Zahlen a. d. nordamerikan. Erbgesundheitspraxis, Steinwallner, ÖffGesD. 13.

Rassegna demografica. Come risulta, dalle statistiche italiane, il decremento della nostra natalità, Niefforo, AssicurazSoc. 4.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Versorgungsausgeld, Köster, OKrankK. 29.

D. Rückwirkung d. Rentenentziehung a. Kapitalabfindungen u. Heilbehandlung, Köster, DZW. 6.

Reichsversorgung im Rahmen d. Krankenhilfe, Knoll, ErsK. 18.

Soziale Frauenfragen

Aufbau d. Gemeinschaft im Haus u. Heim, Lazari, Bauen, Siedeln, Wohnen 20.

D. Schutz d. Dienstberechtigten v. d. Vertragsbruch d. Hausgehilfin, Beine, DARbR. 10.

D. Berufsnot d. weibl. Jugend, Motzko-Seitz, LehlJuguBerufsFürs. 9/10.

D. erste Stipendienstiftung f. Studentinnen, v. Velsen, DFrau 1.

D. Frau i. d. Großküche, Finke, WirtschBriefe 10.

D. werktätigen Mädchen i. d. Berufszählung von 1933 (2. Teil), Siemering, NSMädErz. 10.

D. wirtschaftl. Funktion d. Frau, Starhemberg, LehlJuguBerFürs. 9/10.

Einsatz d. Frau i. d. Nation, Braune, Kindergarten 10.

Frauenarbeit als Grundlage d. Volkswohlfahrt, Maresch, LehlJuguBerFürs. 9/10.

Cedanken z. christl. Familienkultur, Bardenhewer, ChristFrau 9.

Hausgehilfin, ein Beruf f. unsere Mädels, Mieritz-Lenz, NSFrauenW. 8.

Rechenschaftsbericht d. Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink, Kindergarten 10.

Studentin, Altakademikerin u. Frauenwelt, Bäumer, DFrau 1.

Soziale Persönlichkeiten

Amalie Sieveking u. ihre Bedeutung f. d. Frauenwelt, Dienst am Leben 8.

D. Lebenswerk Dr. Bircher-Benners, Zabel, DÄrztBl. 41.

Eine Frau d. Tat, EvFrauenZ. 10.

Florence Nightingale, Dienst am Leben 10.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Aufgabe u. Organisation d. Kleinkinderfürsorge, NDV. 9.

D. dt. Jugend im Zeltlager, Kaufmann, JungD. 8.

D. Heimbeförderung, Lederle, LandGem. 19.

D. Jugendarbeit d. Reichsnährstandes, Gardebrecht, PoimWohlfBl. 10.

D. Jugendherbergen Anfang 1937, Wirtsch. u. Stat. 19.

Kollegialverfassung d. Jugendämter, DienstBl. T. I 22. 9. 1937.

Wohnungsnot u. Jugendhilfe, NSVolsD. 1.

Pädagogische Fragen

Autorität u. Gehorsam i. d. Familie, Hengstenberg, ChristFrau 9.

- D. Arbeits- u. Berufsproblem im Erziehungsheim, Böck, Caritas 5.
 D. Bild v. Menschen als Grundlage aller Erziehungsarbeit, Zeininger, EvJugH. 10.
 Einige Überlegungen z. Glaubens- u. Sittlichkeitserziehung in Heim u. Kindergarten, Jugendwohl 10.
 Erziehung zu Ehrfurcht, Wahrhaftigkeit u. Reinheit, Helmig, ChristlFrau 9.
 Feier- u. Bühnenspiele im Erziehungsheim, Crivelli, Caritas 5.
 Grundgedanken z. Sexualerziehung d. dt. Jugend, Hunger, SozialhygGeschlKrankh. 5.
 Les sanctions en éducation: leur légitimité, leurs modes, leurs résultats, Cassagne-Serres, BullInternProtEnf. 148.
 N. Formen d. Heimerziehung, NDV. 9.
 Normalschulkind — Hilfsschulkind, Stephan, NSMädErz. 10.
 Wege z. anderen i. d. Heimerziehungsarbeit, Hilligs, Dienst am Leben 10.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- Adoptivkinder in Berlin amtlich vermittelt, ÄrztBlfBerl. 40.
 D. außereheliche Kind als ein Problem d. Fürsorgearbeit, Grimm, Anya és Csécsemöyédelen 10.
 D. Blutuntersuchung als Beweismittel im Zivil- u. Strafprozeß, Becker, MedWelt 39.
 D. Ermittlung d. unehel. Vaters, Friedrichs, ZfH. 30.
 Methode d. Auswertung d. Fingerleistenmuster f. Vaterschaftsgutachten u. Gefahren vat. schein. Anwendung, Geipel, DÄrztBl. 42.
 Neue Gesichtspunkte i. d. Adoptionsvermittlung, Schütz, ÄrztBlfBerl. 40.
 Pflegekinderfürsorge, Schickenberg, SozPrax. 37.
Fürsorgeerziehung, Jugendgericht
 D. Bedeutung d. Jugendgerichtshilfe im nat. soz. Staat, Stracke, DeutschlFreieBer. 10.
 D. Fürsorgeerziehung im Dt. Reich im Rechnungsjahr 1935, EvJugH. 10.
 D. verschiedenen Arten d. Psychopathie u. ihre Behandlung innerhalb d. Fürsorgeerziehung, Müller, Rheinprov. 10.
 Schutzaufsicht z. Verhütung d. FE.? NDV. 9.
 Z. Neugestaltung d. dt. Jugendstrafrechts, Anderlahn, SozPrax. 44.

Ausland

- Dt. Jugendfürsorge i. d. Slowakei, Mühlberger, DJugendh. 6.
 La Difesa dell'Infanzia in Polonia, MatInfanz. 8/9.
 La législation du cinéma et la protection de la jeunesse, Pro Juventute 10.
 The Departmental Report on Adoption, Hotson, Health and Empire 3.

Gefährdetenfürsorge

- D. Arbeitshaus im Vollzug d. Maßregeln d. Sicherung u. Besserung, NDV. 9.
 D. Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung, Finger, ÄrztblfBerl. 42.

- Gefährdete Großstadtjugend u. ihre Betreuung d. d. Jugendamt, Bergermeier, JungD. 9.
 Ist Bewahrung zu teuer? NSVolksD. 1.
 Unverhältnismäßig hohe Geldmittel f. Asoziale? Klipp, JungD. 9.

Volksernährung

- D. Ernährung d. Gesunden, Heupke, MedWelt 43/44.
 Ernährung u. Vierjahresplan, Wirz, ZieluWeg 19.
 Gegenwarts- u. Zukunftsfragen u. -sorgen d. dt. Volksernährung, Winckel, ZfVern. 19.
 Großküche u. Gemeinschaftsverpflegung i. d. dt. Ernährung, Ziegelmayer, WirtschBriefe 10.
 Obst als Nahrungs- u. Heilmittel, Tscheslog, Ärztin 9.

Ausland

- Report on Popular Nutrition in Chile, Dragoni, Bulletin of the Health Organ. 3.

Lebenshaltung

- D. Volkseinkommen in Berlin, ÄrztblfBerl. 42.
 D. Volkseinkommen i. d. Ländern u. preuß. Provinzen, WirtschuStat. 18.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

- Beiträge z. mathematischen Theorie d. Bauensparens, Heubeck, BlfVersMathem. 4.
 D. entfesselte Siedlungsbau, Gebhardt, NS-SozPol. 19.
 D. Bauernsiedlung im Jahre 1936, Wirtsch. u. Stat. 18.
 D. baukulturellen Aufgaben d. Wohnungsbauens, Nagel, SächsWohnBl. 10.
 D. örtliche Verteilung d. Wohnungsbautätigkeit innerhalb d. Berliner Verwaltungsbezirke 1936, BerlWirtschBer. 18.
 Gemeinnützige Bauvereinigungen im Dienst am Volk, Henzler, SächsWohnBl. 10.
 Kleinsiedlung u. Landarbeiterwohnungen, Soz. Prax. 39.
 Rheinische Wohnungen — Rheinische Siedlungen, Baltzer, Rheinprov. 10.
 Sachsens gemeinnützige Wohnungsbautätigkeit, Riemer, SächsWohnBl. 10.
 Vorbeugende Wohnungsfürsorge, NDV. 9.
 Wohnungsbau u. Siedlung unter d. Vierjahresplan, Fischer-Dieskau, BraunWirtschPost 15/16.

Ausland

- D. Entwicklung d. Wohnungspolitik in USA., Krüger, RABl. 28 u. 30.

Wandererfürsorge

- Wie lange noch? Ein Ruf n. d. Bewahrungsgesetz! Spelmeyer, Wanderer 8.

Strafgefängnissen- u. Entlassenenfürsorge

- Arbeitsvermittlung u. Arbeitsbeschaffung f. d. mit Ehrverlust Bestraften, Herpers, MonBl. GerHilf. 12.

- D. Kriminalität im Jahre 1936, WirtschuStat. 18.
 D. Neugestaltung d. Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge u. d. Einführung d. Ermittlungshilfe, DJust. 41.
 Einiges z. Ermittlungshilfe, Wüllner, MonBlGerHilf. 12.
 Gedanken z. Schutzaufsicht f. entlassene politische Gefangene, Semler, MonBlGerHilf. 12.
 Organisation u. Praxis d. Hamburgischen Gerichtshilfe f. Erwachsene, Weber, MonBlGerHilf. 12.
 Was hat d. Strafvollzug zu tun, um d. Arbeitsvermittlung d. Entlassenen vorzubereiten?, Schriever, MonBlGerHilf. 12.

Ausland

- D. Behandlung d. jungen Rechtsbrecher im Alter v. 17 bis 23 Jahren in England u. bes. Berücks. d. Borstal-Systems, Quentin, Bl. f. GefK. 3.

Sozialpolitik

Allgemeines

- Betriebsuntersuchungen d. DAF. im Gau Bayerische Ostmark, Arbeitertum 14.
 D. Vierjahresplan u. wir. Titkemeyer, Zahn-ÄrztMitt. 41.
 Dt. Sozialpolitik 1936/37, Rechenschaftsbericht d. Sozialamtes d. DAF., NSSozPol. 19.
 D. Bekämpfung d. jahreszeitlich bedingten Schwankungen im Baugewerbe, Mendershausen, IntRdArb. 10.
 D. Essener Rede Dr. Schachts über Finanz- u. Wirtschaftspolit., WirtschNBdfNatWirtsch. 20.
 D. fachliche Schulung d. Vertrauensmänner, Rust, NSSozPol. 19.
 D. neuen sozialen Bestimmungen d. Aktienrechts, Quassowski, DARbR. 10.
 D. Rede Dr. Wagners a. d. Parteikongreß d. Reichsparteitages d. Arbeit 1937 in Nürnberg, ZahnÄrztMitt. 41.
 Ein Vorschlag z. Altersversicherung d. Handwerks, Rieser, IkrankK. 20.
 Gewerbefreiheit? Verantwortungsbewußt. Berufseinsatz, Preller, SozPrax. 43.
 Heiligtum d. Arbeit, Woweries, Schulgsbr. 10.
 Soz. Fortschritt im Straßenbau, SozPrax. 41.
 Sozialpolitik in Zahlen, Ley, Arbeitertum 13.
 Sozialstruktur u. Steuerkraft d. dt. Städte, SozPrax. 39.
 Um d. dt. Konjunktur, SozZuk. 8/9.
 Volkswirtschaftslehre, Mangels, ArbEins. u. ArbLH. 19/20.
 Welche Arbeitsreserve besitzen wir noch?, SozPrax. 39.
 Wirtschaft u. Wissenschaft, SozPrax. 43.
 10 Jahre Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Kieslinger, D. WirtschZ. 40.
 Zehn Jahre Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Krohn, SozPrax. 40.

Arbeitseinsatz

- Bedarf u. Angebot im Arbeitseinsatz, Tormin, SozPrax. 44.
 D. Anteil d. Frauen a. d. Arbeitslosen u. an d. in Arbeit Vermittelten, NDV. 9.
 D. Arbeitseinsatz im Baugewerbe, Flügge, RABl. 30.
 D. Arbeitseinsatz v. Maurern u. Zimmerern, Timm, ArbEinsuArbLH. 19/20.
 D. Einsatz v. alten u. minderleistungsfähigen Arbeitern, Arnhold, ArbSchulg. 3.
 Totale Landesverteidigung u. Arbeitseinsatz d. Jugend, Stähler, ArbEinsuArbLH. 19/20.
 Wirtschaft u. Arbeitseinsatz im Landesarbeitsamtsbezirk Hessen, Kretschmann, ArbEins. u. ArbLH. 19/20.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

- Angriff a. d. Kurzarbeit, Zschucke, NSSozPol. 20.
 D. Einfluß d. Arbeitsdienstes a. d. Beschäftigungsverhältnis, Weigelt, BraunWirtsch-Post 18.
 D. Entlohnung Schwerbeschädigter, Tischendorf, Rheinprov. 10.
 D. Jugend im Arbeitsrecht, Rocholl, NSSoz-Pol. 19/20.
 D. sittenwidrige Kündigung, Molitor, DARbR. 10.
 D. Tätigkeit d. Gewerbeaufsichtsbehörden im Jahre 1935, ChrondUnfVerh. 4.
 Gegen d. Kurzarbeit! Bargheer, SozPrax. 37.
 Jahresbericht d. Arbeitsaufsicht für 1935, ChrondUnfVerh. 4.
 U. welchen Voraussetzungen kann Kurzarbeit u. Aussetzen d. Arbeit v. Betriebsführer angeordnet werden? NSSozPol. 19.
 Z. Problem d. Tariflohnverwirkung, Dänzer-Vanotti, SozPrax. 39.

Betriebswohlfahrtspflege

- Alters- u. Hinterbliebenenversorgung d. Arbeiter u. Angestellten d. Reichs, d. Länder u. Gemeinden, Denk, RABl. 30.
 Altersfürsorge im Sozialbericht, SozPrax. 44.
 D. Fabrikpflege in Deutschland! Hensel, Dt. Schwester 10.
 Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft, Emmendingen (Baden), u. ihre betriebssozialen Einrichtungen, SozZuk. 8/9.
 Grenzen d. Altersversorgung, Wald, SozPrax. 41.
 Ruhrland, Kriener, DWerk 9.
 Werksverpflegung, Bonin, WirtschBriefe 10.
 Wohnungs- u. Siedlungswesen im Sozialbericht, SozPrax. 40.
 Working Environment and Fitness, Crowden, IndWelfPersonManag. 226.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

- Berufsauslese, Bewährungs- u. Erfolgskontrolle, Neubauer, LehrlJuguBerFürs. 9/10.
 D. berufs- u. betriebskundliche Schulung d. Berufsberater u. Arbeitsvermittler, Hische, TechnErz. 10.

D. Lehrverhältnis i. d. neueren Rechtsprechung, Siebert, JungD. 8.
Facharbeitermangel — Nachwuchsmangel?, Klabunde, SozPrax. 42.
Gehilfenprüfung nicht bestanden!, SozPrax. 42.
„Schiffsjungen werden gesucht“, Rühmann, JungD. 8.
Umfang u. Bedeutung d. Berufswechsels unserer ehemaligen Lehrlinge, Büsching, Krüppelführer 4.

Ausland

Bekämpfung d. Arbeitslosigkeit in Kanada, SozPrax. 44.
Betriebliche Altersversorgung im Ausland, Soz. Zuk. 8/9.
Co-operation, Greig, IndWelfPersonManag. 226.
D. Wirken d. Syndikate u. Korporationen, Faschistische Sozialpolitik, Rauecker, Arbeitertum 14.
D. Dänische Sozialreform, Eiserhardt, SozPrax. 41.
D. soziale Neuordnung in Frankreich, Maurette, IntRdArb. 10.
D. 40-Stunden-Woche in Frankreich, Hamburger, SozRev. 8/9.
Foundations of Industrial Relationships, Jones, IndWelfPersonManag. 226.
Freiwillige Altersversicherung in Großbritannien, NDaustSozuWirtschR. 19.
Les problèmes du chômage dans les professions intellectuelles, Roy, Musée Soc. 9.
Programme d'action et Méthodes de travail d'une Union départementale d'Institutions privées (département de la Seine), RevHyg. MedSoc. 10.
Some Problems of Recruited Labour, Browne, Health and Empire 3.
The Theory of Planned Economy: A Study of Some Recent Works, Mossé, InternLab. Rev. 3.
The Twenty-Third Session of the International Labour Conference, InternLabRev. 3.
Voluntary Organisations and Welfare Schemes, Roof, IndWelfPersonManag. 226.

Arbeitslosenversicherung

D. Gesetz über d. Arbeitslosenunterstützung n. Wehr- u. Arbeitsdienst v. 30. 9. 1937 u. seine Bedeutung f. d. Fürsorgeverbände, Bechtold, ZfH. 30.
Kranken- u. Arbeitslosenversicherungsfreiheit v. Meistersöhnen, Schatz, IKrankK. 19.
Sonderbestimmungen über Arbeitslosenunterstützung n. Wehr- u. Arbeitsdienst, Biewendt, HannWohlfW. 41.
Versicherungspflicht u. Versicherungsfreiheit d. Angestellten i. d. Arbeitslosenversicherung, Bogs, ErsK. 19.
Verspätete Beitragszahlung d. Arbeitgebers u. deren Folgen i. d. Arbeitslosenhilfe. § 105 Abs. 3 AVAVG., Beye, SozVersB. 22.

Z. Gesetz über Arbeitslosenunterstützung n. Wehr- u. Arbeitsdienst, Wiedemann, RABl. 28.
Z. Durchführung d. Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung n. Wehr- u. Arbeitsdienst, Zschucke, ArbEiasuArbLH. 19/20.

Ausland

L'assicurazione contro la disoccupazione nel Belgio, Gottschalk, AssicuzSoc. 4.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Auswirkung d. Bewegungsbehinderung a. d. Seelenleben, Winkler, ZfKrüppelF. 9/10.
D. blinde Telefonist, Josefiak, MarBBeitr. BlindBildgw. 3.
Krüppelverhütung d. Sofortbehandlung, NS-VolksD. 1.
Schulung u. Leistung Handgelähmter i. d. Krüppelschule, Köhler, ZfKrüppelF. 9/10.
Some Language Difficulties in the Education of the Deaf, Mn Intosh, SpecSchoolsJourn. 3.
Was man v. d. Krüppelfürsorge wissen muß. Körbel, HannWohlfW. 40.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Aufgaben d. Staatlichen Gesundheitsämter, DeutschlFreieBer. 10.
D. Bücherwagen im Krankenhaus, Kayser, ZfdgesKrankhw. 22.
D. Fürsorgedienst im Krankenhaus a. d. Pariser Krankenhaukongreß, Tüllmann, DZ. WohlfahrtsPfl. 5.
D. III. Internationale Kongreß f. d. ärztl. Fortbildungswesen v. 21. bis 25. August 1937 in Berlin, Kittler, DÄrztBl. 40.
D. Zahnarzt als Erzieher, Böhme, GesuErz. 10.
D. Auswahlverpflegung mit Wertberechnung im Allgemeinen Krankenhause Barmbeck. Järnecke, ZfdgesKrankhw. 22.
D. Notwendigkeit eines Fürsorgedienstes im Krankenhaus, NDV. 9.
D. Ziele d. natsoz. Gesundheitspolitik, Wagner, ZieluWeg 19.
Frühinvalidität u. Gesundheitsführung, Tornau, ZahnÄrztMitt. 44.
Krankenhau u. Gesundheitshaus, Buß, Med. Welt 41.
Nutrition in Relation to Education, Agriculture, and Medicine, Orr, Health and Empire 3.
Organizational Aspects of the School of Nursing in Relation to the Hospital, Geraldine, Hospital Progress 9.
Reihenuntersuchungen, Wustrow, ZahnÄrzt. Mitt. 42.
Über d. Klima in Krankenanstalten, Brezina, ZfdgesKrankhw. 22.
Zivilisation u. naturnahes Leben, Klußmann, PraktGesundPfl. 2.
Z. Frage d. Diphtheriebekämpfung d. Schutzimpfung, Schmidt-Burbach, ÖffGesD. 13.

Ausland

- D. Präsident-Befreier u. d. Staatl. Gesundheitsanstalt, Pelc, RevGesundhw. 9.
Gesundheitswesen im Geiste Masaryks, Rev. Gesundhw. 9.
Körperliche Ertüchtigung u. Sport in Italien, Cassinis, NVolk 11.
L'Inspection Départementale des Services d'Hygiène du Morbihan, Triollet, RevHyg. MedSoc. 10.
The Functions of the Hospital Administration in the Medical Social Service Staff, Stites, Hospital Progress 9.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

- D. Hebammenwesen in Deutschland, Conti, Ärztin 10.
D. Aufgaben d. Mütterfürsorge, NSVolksD. 1.
Entbindungen u. Müttersterblichkeit i. d. neuen geburtshilflichen Statistik f. d. Dt. Reich, Pohlen, Ärztin 10.
Entwicklung d. Mutter- u. Säuglingsschutzes in Deutschland, SozPrax. 41.
70 Jahre geburtshilfliche Statistik in Baden, Günther, RGesundBl. 40.
Wöchnerinnenheim- oder Krankenhauspflege, Hahn, IkrankK. 20.

Ausland

- What Italy does for her Mothers and Children, Halford, Mother & Child 7.

Jugendgesundheit

- Ausbau d. Gesundheitsführung d. Jugend, Hördemann, JungD. 9.
Erholungsfürsorge u. Schule, NSVolksD. 1.
Ernährungsfürsorge f. d. Kleinkind, NS-VolksD. 1.
Gesundheitlicher Jugendschutz, Corte, D. Jugendh. 6.
Gesundheitsführung d. Hitlerjugend, Mühlenkamp, DÄrztBl. 43.
Grundsätzliches über d. Ernährung d. Säuglinge u. Kleinkinder, Opitz, ZRFachH. 19.
Konstitutionstypen b. Kindern u. d. praktische Bedeutung ihrer Feststellung, Ehrhardt, Kindergarten 10.
Sport im Rahmen d. Heimlebens, Böck, Caritas 5.

Ausland

- An Experiment in Co-Ordination Between the Infant Welfare Centre and the School, Blackett, Mother & Child 7.
What the Medical Officer expects of the Open-Air Schools, Thomas, SpecSchoolsJourn. 3.
Considérations relatives à l'organisation du contrôle médical de l'Éducation physique chez l'enfant d'âge scolaire et l'adolescent, Ruche, RevHygMedSoc. 10.

Thc.-Fürsorge

- D. Arbeits-Sanatorium, Ohlbrecht, AmtlNfR-Vers. 9.

Invaldität b. offener Lungentuberkulose, eine wichtige Entscheidung d. Reichsversicherungsamtes, Ickert, ÖffGesD. 13.
Ist Tuberkulose erblich? Würth, DtSchwester 10.

- Was eine Schwester über Tuberkulose wissen muß, Kayser-Petersen, DtSchwester 10.
Welche Mindestforderungen müssen heute an eine planmäßige Tuberkulosebekämpfung gestellt werden? Braeuning, ÖffGesD. 13.

Alkoholkrankenfürsorge

- N. gesetzl. Bestimmungen über d. Alkoholmißbrauch, NDV. 9.
Straftaten im Rauschzustand, Becker, Med. Welt 41.

Krebskrankenfürsorge

- D. Krebsproblem a. d. III. Internationalen Kongreß f. d. ärztliche Fortbildungswesen in Berlin, Meisterernst, SchlHolstBlfVWohlf. 10.
D. Errichtung v. Krebsberatungsstellen, Steinhoff, ÖffGesD. 13.
Krebs b. Frauen u. seine Verhütung, Laborde, Ärztin 9.

Geschlechtskrankenfürsorge

- Ein Beitrag z. Rückgang d. Syphilis, Risel, ÖffGesD. 14.
Neuere Grundsätze d. Kampfes g. d. Geschlechtskrankheiten, Somogyi, Anya és Csecsemőyedelem 10.

Geisteskrankenfürsorge

- D. Hilfsschulkind — Erfahrungen u. Beobachtungen im Hort, Wiegand, DJugendh. 6.
D. Stellungnahme d. Amtsarztes z. Frage d. Pflegerbestellung, Vosberg, ÖffGesD. 13.
Krankhafte Geisteszustände u. ihre gerichtl.-ärztlich-psychiatrische Beurteilung, Enge, MedWelt 42/43.

Ausland

- Educational Provision for Retarded Children, Stead, Mental Welfare 4.
Mental Observation Wards in London, Fairfield, Mental Welfare 4.
The Physical Education of Mentally Deficient Children, Vulliamy, Mental Welfare 4.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Befreiung v. d. Beitragszahlung b. Arbeitsunfähigkeit, Schubert, SozVersB. 19.
D. Ruhen v. Leistungen, Renten sowie v. anderen Ansprüchen u. Gebühren in d. dt. Sozialversicherung, Liebrecht, Arb-Versorg. 30.
D. Offenbarungseid im soz. Versicherungsrecht, Schulze, VolksZgesSozVers. 20.
D. Sozialversicherung im nationalsoz. Staat, Mende, IkrankK. 21.
D. Versicherungspflicht d. Meistersöhne, Bode, VolksZgesSozVers. 19.

Gesundheitsführung u. Sozialversicherung, Zu Klampen, SozZuk. 8/9.

Haften Betriebsführer oder Unternehmer bzw. deren Stellvertreter f. d. Erfüllung d. sozialrechtlichen Pflichten? Schieckel, SozVersB. 20.

N. Entwicklungen im Ersatzanspruchsrecht nach § 1531 RVO., Zumbansen, DInvVers. 10.

Operation of Social Insurance in Germany, IndLabInform. 11.

Örtliche Zuständigkeit d. Versicherungsamts im Rechtszuge, Bültmann, OKrankK. 29.

Realsteuerreform u. Sozialbeiträge, Steimle, RVers. 9.

Résultats financiers d'application des assurances sociales en Allemagne, La Vie Sociale 7/8.

Treu u. Glauben in d. Sozialversicherung, Fix, DInvVers. 10.

Z. Frage d. Bedeutung d. unwirksamen Verzichts a. d. Tariflohn f. d. soziale Versicherungsrecht, ErsK. 18.

Z. Frage d. Nachentrichtung v. Beiträgen z. Invalidenversicherung n. § 1242a RVO. u. z. Angestelltenversicherung n. § 18 AVG. f. Beamte, Bruno, ArbVersorg. 30.

Zweifelsfragen b. Ersatzansprüchen n. § 1542 RVO., Zimmermann, SozVersB. 19.

Krankenversicherung

Anwendung d. RVO. § 384, Röken, OKrankK. 29.

Arzt u. Wochenhilfe, Jaeger, DÄrztBl. 42.

Bemerkungen z. d. Rechnungsergebnisse f. 1936 d. Reichsverbandes d. Landkranken-kassen, Provinzialverband Hannover, Pascholdt, FinanzwirtschMitt. 6.

Betriebsmittel, Rücklagen u. Vermögen der Krankenkassen, Bruno, OKrankK. 29.

Bewirkte Ersatzleistung oder Sicherheit? NDV. 9.

D. Ableben d. Anspruchs- oder Bezugsberechtigten oder d. Kindes in seinen Auswirkungen a. d. Leistungen d. Wochenhilfe, Jaeger, ArbVersorg. 29.

D. neue Recht d. Krankenkassenspitzenverbände, ErsK. 18.

D. neue Recht d. Krankenkassenspitzenverbände, Küppers, SozVersB. 20.

D. Begriff „Arbeitsunfähigkeit in d. Krankenversicherung u. d. Zahlung v. Krankengeld f. einen Arbeitslosen, Krüner, IKrankK. 21.

D. Kauf d. Krankenkassenheime d. d. LVAEn, Abt. Krankenversicherung, u. d. Preisstoppverordnung, Rasch, IKrankK. 20.

D. Aussteuerung in d. Krankenversicherung, IKrankK. 20.

D. gesetzl. Krankenkassen im Juni u. im ersten Halbjahr 1937, BiÖffFürs. 20.

D. Krankenversicherung im ersten Halbjahr 1937, Paul, OKrankK. 28.

D. Leistungen d. Wochenhilfe b. Tode d. Wöchnerin, Kleis, ErsK. 19.

D. neue Zulassungsordnung, Sonnenberg, D. ÄrztBl. 41.

D. neuen Reichsverbände d. Krankenkassen, Grünewald, IKrankK. 19.

D. Neuordnung d. Kassenspitzenverbände, Kadgich, VolksZgesSozVers. 19.

D. private Krankenkassenversicherung im Jahre 1936, WirtschuStat. 18.

D. reichsgesetzliche Krankenversicherung 1936, Krug, ZBayerStatLA. 3.

D. Schweige- u. Auskunftsspflicht d. Arztes, Schieckel, ÄrztblfBerl. 42.

D. Vorschritt v. § 212 RVO. u. d. Ersatzkassenmitgliedschaft, Friedrich, ErsK. 19.

D. Zulassungsordnung f. Ärzte in d. neuen Fassung v. 8. 9. 1937, Theile, AmtlNfR-Versich. 10.

Dritte VO. über d. Zulassung v. Ärzten zur Tätigkeit b. d. Krankenkassen, Kilian, BKrankK. 20.

Ersatz d. Aufwendungen an Familienhilfe f. Übende, Haegenbarth, VolksZgesSozVers. 20.

Gegenwartsaufgaben der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, Grünewald, IKrankKasse 21.

Kassengröße u. Wirtschaftlichkeit in d. Krankenversicherung, SozZuk. 8/9.

Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Lauterbach, OKrankK. 28.

Wochenhilfe u. Familienwochenhilfe, Schulg-BeilOKrankK. 10.

Zahnersatz als Regelleistung d. Krankenkassen, Jänichen, SozVersB. 20.

Zusatzbeiträge b. erhöhter Erkrankungsgefahr n. d. RVO. § 384, Breiden, OKrankK. 29.

Angestelltenversicherung

D. Musiker (Musiklehrer) u. d. Angestelltenversicherung, BlindW. 10.

D. Angestelltenversicherung d. Gemeinschaftsprediger, Axt, SozVersB. 20.

Invalidenversicherung

D. Behandlung v. rückständigen Beiträgen z. Invalidenversicherung im gerichtlichen Entschuldigungsverfahren, Scheiba, DInvVers. 10.

D. Sanierung d. Rentenversicherungen, Griebmeyer, IKrankK. 21.

Gesundheitsfürsorge u. Wohlfahrtspflege in d. Invalidenversicherung 1936, RVers. 9.

Invalidenrentenstatistik u. Gesundheitsstand, Steinhoff, DÄrztBl. 40.

Unfallversicherung

Betrachtung einer Statistik d. Wegeunfälle, Siebs, Kompaß 19.

D. Arbeitspsychologie im Dienste d. Unfallbekämpfung, MittblDAF. 10/AnregAnleitg.

D. Aufbringung d. Mittel in d. Unfallversicherung, SchulgBeilOKrankK. 10.

D. Berufskrankheiten im Jahre 1936, RABl. 29.

D. Berufskrebse m. bes. Berücks. ihrer Verhütung u. d. Unfallgesetzgebung, Teutschlaender, MedWelt. 39.

D. formale Versicherung i. d. Unfallversicherung, Laufer, SozVersB. 19.

D. schwere Staublungenerkrankung u. ihre Begutachtung, Reichmann, MedWelt. 44.

Hauspflege u. Pflegegeld i. d. Unfallversicherung, Tiedke, SozVersB. 22.

Prakt. Unfallverhütung einer Bergwerksgesellschaft, Scharf, Kompaß 19.

Ü. d. Erkrankungen d. Muskeln, Knochen u. Gelenke d. Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, Bürkle-de la Camp, MedWelt. 39.

Unfälle, Bofinger, VertrArztuKrankK. 10.

Versagung d. Unfallentschädigung b. Wegeunfällen wegen eines Mitverschuldens d. Versicherten, Stübner, SozVersB. 19.

Wegeunfälle n. d. RVO. § 545 a, Rudow, OKrankK. 29.

Wegeunfälle v. Beamten n. d. Beamtenunfallverhütungsgesetz u. n. d. Dt. Beamtenengesetz, Randt, BJahrb. 9.

Wer ist f. d. Unfallverhütung im Betrieb verantwortlich? Sauerteig, Kompaß 19.

Knappschaftsversicherung

Begriff der Berufsunfähigkeit im Reichsknappschaftsgesetz, Schweighäuser, Kompaß 19.

Ausland

D. Arztrecht i. d. österr. Krankenversicherung, RVers. 9.

D. erste Jahr d. Sozialversicherung in USA, Rager, OstSozVers. 10.

D. freiwillige Rentenversicherung in England, Heller, OKrankK. 30.

D. Rentenversicherungen in Dänemark u. Island, Augustin, DInvVers. 10.

D. Stellung d. Arztes i. d. engl. Krankenversicherung, Steinwallner, DÄrztBl. 42.

D. Sozialversicherung a. d. XI. Welttagung f. Versicherungswissenschaft in Paris, Kerber, SozVers.Österr. 10.

Krankenversicherung in Holland, Kahrel, BKrankK. 19.

Krankenversicherung in Lateinamerika, Métall, VersArch. 2/3.

La scelta dei mezzi per la sicurezza del periodo finale della vita, Richter, AssicurazSoc. 4.

Le assicurazioni aeronautiche di carattere sociale, Avack, AssicurazSoc. 4.

Social Insurance in the Soviet Union, IndLabInform. 11.

Ü. d. Wahrung d. Anwartschaften i. d. Pensionsversicherung d. Angestellten, Czerny, ÖsterrSozVers. 10.

Working of Social Insurance in Greece, IndLabInform. 11.

Z. Entwicklung d. Unfallversicherung im Auslande, Augustin, BerufsGen. 19.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. Hebammenberuf u. d. Hebammenlehranstalten im Wandel d. Zeiten, Ottow, ZRFachdHeb. 19.

D. Neuordnung d. Freien Schwestern- u. Pflegerinnenwesens unter Führung der NSV., Schmidt, PommWohlfBl. 10.

D. weibliche Nachwuchs f. d. sozialen Beruf, NDV. 9.

D. Zusammenarbeit v. Arzt u. Schwester, Barchet, Dienst am Leben 8.

Mangel an Krankenschwestern, NSSozPol. 19.

Wie lebt u. wirkt d. NS.-Schwester? NSVVolksD. 1.

Ausland

A Curriculum Guide for Schools of Nursing, Petry, Hospital Progress 9.

Berufs- u. Ausbildungsfragen i. d. ausländ. Wohlfahrtspflege, NDV. 9.

Educational Preparation for the Hospital Administrator, Hospital Progress 9.

Vocational Guidance for the Nursing Field, Hospital Progress 9.